Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen \cdot Teil I

1976	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. Juni 1976	Nr. 12
Tag	Inhalt	Seite
21. 6. 76	Siebente Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung Andert GVBI. II 323-4	246
21. 6. 76	Neufassung der Hessischen Beihilfenverordnung — HBeihVO—	253 +
21. 6. 76	Verordnung zur Anderung der Hessischen Trennungsgeldverordnung Andert GVBl. II 323-53	267
21. 6. 76	Neufassung der Hessischen Trennungsgeldverordnung — HTGV — .	270
22. 6. 76	Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und anderer Aufgaben bei Anderung des Bezirks eines Amtsgerichts	277
22. 6. 76	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 55 des Waffengesetzes GVBI. II 310-45	278
22. 6. 76	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Waffengesetz GVBI. II 310-46	279
22. 6. 76	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 des Futtermittelgesetzes	279
31. 5. 76	Verordnung über die Arbeitszeit der bei Justizvollzugsanstalten tätigen Beamten	280
14. 6. 76	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reise- kostenvergütung in besonderen Fällen	281
14. 6. 76	Neufassung der Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen	281
9, 6, 76	Anordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Arbeitsgerichte GVBI. II 211-3	283
4. 6. 76	Urteil des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 19. Mai 1976 in dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der §§ 8, 20 und 22 des Hessischen Richtergesetzes vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361) — P.St. 757 —	283
25. 5. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände	284

Siebente Verordnung zur Anderung der Hessischen Beihilfenverordnung*)

Vom 21. Juni 1976

Auf Grund des § 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 und des § 215 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBI. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1976 (GVBL I S. 209), wird verordnet:

Artikel 1

Die Hessische Beihilfenverordnung in der Fassung vom 29. Januar 1974 (GVBl. I S. 57, 65) wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Verweisung "§ 172" durch die Verweisung "§ 172 oder § 173" ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - "3. an Halbwaisen, wenn der lebende Elternteil oder der Ehegatte selbst beihilfe-berechtigt ist und Anspruch auf Beihilfen zu den Aufwendungen für die Halbwaise hat,".
 - bb) In Nr. 4 werden das Wort "weniger" durch die Worte "nicht länger" und der Punkt vor den Worten "Dies gilt nicht" durch einen Steichnunkt nicht" durch einen Strichpunkt ersetzt sowie der Klammerzusatz "(§ 19 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes)" aestri-
 - c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 - "(5) Versorgungsempfänger mit mehreren Ansprüchen auf Versorgungsbezüge erhalten Beihilfen nur von der Stelle, die für die Festsetzung der neuen Versorgungsbezüge (§ 173 des Hessischen Beamtengesetzes) zuständig ist; davon kann auf Antrag des Beihilfeberechtigten abgewichen werden, wenn für die Festsetzung der neuen Versorgungsbezüge ein Dienstherr außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zuständig ist.".
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:
 - "c) für die nach Abs. 2 zu berücksichtigenden Kinder,".
 - bb) Nr. 3 Buchst. b und c erhalten folgende Fassung:
 - "b) seines nicht selbst beihilfeberechtigt gewesenen Ehegatten,

bei Todgeburten, wenn im Falle der Lebendgeburt das Kind nach Abs. 2 berücksichtigt würde,". cc) Nr. 4 Buchst. c erhält folgende

c) eines nach Abs. 2 zu be-

rücksichtigenden Kindes,

- Fassung:
 - "c) eines nach Abs. 2 zu berücksichtigenden Kindes,".
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Beihilfen zu Aufwendungen nach Abs. 1 werden nur für nicht selbst beihilfeberechtigte, im Ortszuschlag oder Sozialzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder des Beihilfeberechtigten gewährt. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für
 - 1. Pflegekinder, zu deren Unterhalt und Erziehung von anderer Seite laufend monatlich ein höherer Betrag als das Vierfache des Kindergeldes gezahlt wird, das nach dem Bundeskindergeldgesetz für das erste Kind gewährt wird,
 - 2. Enkel, die der Beihilfeberechtigte nicht in seinen Haushalt aufgenommen hat oder für deren Unterhalt vorrangig eine andere Person gesetzlich verpflichtet ist,
 - 3. Kinder, bei denen nach Vollendung des 27. Lebensjahres wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist; wenn diese schon vorher besteht, werden die Aufwendungen für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur bei dauernder Erwerbsunfähigkeit sowie nur dann berücksichtigt, wenn sie nicht über ein eigenes Einkommen — Waisengeld und Waisenrente ausgenommen — von monatlich mehr als dem Vierfachen des Kindergeldes verfügen, das nach dem Bundeskindergeldgesetz für das erste Kind gewährt wird.

Ist ein Kind für mehrere Beihilfeberechtigte im Ortszuschlag oder Sozialzuschlag berücksichtigungsfähig oder ist bei verheirateten Kindern neben dem beihilfeberechtigten Elternteil der Ehegatte des Kindes beihilfeberechtigt, so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind dem

^{*)} Ändert GVBI. II 323-4

Beihilfeberechtigten gewährt, der die Originalbelege über die Aufwendungen (Arztrechnungen, Rezepte usw.) vorlegt. In diesem Falle hat der Beihilfeberechtigte zu erklären, daß der andere Beihilfeberechtigte zu den Kosten des Beihilfefalls keine Beihilfe beantragt.".

- c) Als Abs. 3 wird eingefügt:
 - "(3) Berücksichtigungsfähige Familienangehörige, die bei natürlichen oder juristischen Personen oder Zusammenschlüssen von solchen Personen tätig sind, welche das Beihilferecht des Bundes oder eines Landes anwenden, gehören nicht zu den berücksichtigungsfähigen Personen im Sinne der Abs. 1 und 2.".
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
- 3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Als Satz 2 and 3 worden circ
 - aa) Als Satz 2 und 3 werden eingefügt:

"70 vom Hundert des niedrigsten Satzes und die Kurtaxe sind für die Begleitperson von Schwerbehinderten beihilfefähig, für die die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson behördlich festgestellt ist. Voraussetzung ist eine Bestätigung des Sanatoriums, daß für eine erfolgversprechende Sanatoriumsbehandlung eine Begleitung notwendig ist."

- bb) Satz 2 und 3 werden Satz 4 und 5.
- b) Abs. 4 bis 7 erhalten folgende Fassung:
 - (ärztliche "(4) Sachleistungen Versorgung, Krankenhausbehandlung, Heilmittel usw.), die einer Person auf Grund gesetzlicher oder anderer Vorschriften zustehen, sowie Kostenanteile nach § 182 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und Verwaltungskostenabschläge sind nicht beihilfefähig. Als Sachleistungen gelten auch kostendeckende Geldleistungen (gegebenenfalls nach Abzug von Mengenrabatt oder Kostenanteilen nach § 182 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung) Pauschalerstattungen bei Arznei-, Verband- und Hilfsmit-
 - (5) Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung sind ausschließlich auf die Inanspruchnahme von Sachleistungen angewiesen, die auf Grund gesetzlicher oder anderer Vorschriften oder auf Grund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen zu-

stehen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß Pflichtversicherte zustehende Sachleistungen nicht in Anspruch nehmen oder sich an deren Stelle eine Geldleistung gewähren lassen, sind nicht beihilfefähig. In den Fällen, in denen die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung eine Sachleistung ablehnen, sind die Aufwendungen im Rahmen dieser Vorschriften beihilfefähig. Gewährt die gesetzliche Krankenversicherung nur einen nicht kostendekkenden Zuschuß, so sind die um den Zuschuß gekürzten Aufwendungen im Rahmen dieser Verordnung beihilfefähig. Werden von pflichtversicherten Personen Leistungen, die auf Grund des § 10 Abs. 2 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 141 Buchst. a bis c des Bundesentschädigungsgesetzes nicht in Anspruch genommen, sind die Aufwendungen im Rahmen dieser Verordnung beihilfefähig. Satz 1 bis 4 gelten nicht für

- rentnerkrankenversicherte Personen, die im Zeitpunkt des Eintritts des Rentenfalles nicht der Krankenversicherungspflicht unterlagen,
- Personen, die allein wegen ihrer Tätigkeit als ehrenamtlicher Bürgermeister, ehrenamtlicher Kassenverwalter oder Nebenerwerbslandwirt krankenversicherungspflichtig geworden sind.
- (6) Steht einer freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Person oder einer in Abs. 5 Satz 6 bezeichneten Person auf Grund gesetzlicher oder anderer Vorschriften oder auf Grund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung zu, so sind die Aufwendungen im Rahmen dieser Verordnung nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen hinausgehen. Der Wert zustehender Leistungen ist auch dann auf die Aufwendungen beihilfefähigen anzurechnen, wenn diese Leistungen nicht in Anspruch genommen worden sind; dies gilt insbesondere, wenn nicht die Behandlung durch einen Kassenarzt gewählt worden ist. Satz 1 und 2 gelten auch für Fälle, in denen gegen Dritte bestehende Schadenersatzansprüche auf den Versicherungsträger übergehen. Satz 1 und 2 gelten nicht für
- Versicherte, denen im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen ein Beitragszuschuß nach § 381 Abs. 4 oder § 405 der

Reichsversicherungsordnung, vergleichbaren Rechtsvorschriften oder auf Grund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen nicht zusteht oder die diesen weder erhalten noch beantragt haben, hinsichtlich der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

- nach § 10 Abs. 2 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 141 Buchst. a bis c des Bundesentschädigungsgegesetzes anspruchsberechtigte Personen, wenn sie diese Leistungen nicht in Anspruch genommen haben.
- (7) Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Personen gelten die in Anspruch genommenen Sachleistungen, deren Geldwert einwandfrei feststeht, bis zur Höhe der für die dem Antragsmonat vorausgegangenen letzten zwölf Kalendermonate für den Beihilfeberechtigten und für die nach § 3 berücksichtigungsfähigen Personen ohne Beteiligung Dritter geleisteten und nicht bei der Festsetzung einer früheren Beihilfe berücksichtigten Krankenversicherungsbeiträge als Aufwendungen des Beihilfeberechtigten.".
- c) Die bisherigen Abs. 6 bis 9 werden Abs. 8 bis 11.
- d) Abs. 8 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. in dem er ohne Dienstbezüge beurlaubt war, es sei denn, daß die oberste Dienstbehörde ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt und der Beihilfebeberechtigte auf Grund einer anderen Beschäftigung keinen Anspruch auf Beihilfen oder beihilfeähnliche Leistungen hat,".
- e) In Abs. 10 Satz 1 werden nach dem Wort "Großeltern" die Worte "Enkel, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter," eingefügt.
- f) Dem Abs. 11 wird als Satz 3 angefügt:
 "Die Beihilfe zu den Aufwendungen für die Säuglings- und Kleinkindausstattung (§ 10 Abs. 2) ist innerhalb von einem Jahr nach der Geburt, die Beihilfe zu Aufwendungen in Todesfällen (§ 11 Abs. 1) innerhalb von einem Jahr nach dem Tode zu beantragen.".
- 4. § 4 a erhält folgende Fassung:

"§ 4 a

Beihilfefähigkeit der Aufwendungen von privatkrankenversicherten Personen, die einen Beitragszuschuß erhalten

(1) Bei Personen, die bei einem privaten Versicherungsunternehmen

- krankenversichert sind und nach § 381 Abs. 4 oder § 405 der Reichsversicherungsordnung, § 8 des Gesetzes über die Krankenversicherung Studenten, vergleichbaren Rechtsvorschriften oder auf Grund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen einen Zuschuß zu dem Versicherungsbeitrag erhalten, sind die Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für berücksichtigungsfähige Personen im Rahmen dieser Verordnung nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen der privaten Krankenversicherung hinausgehen. Ist eine Krankenversicherung mit Selbstbehaltsbeträgen abgeschlossen, gelten 50 vom Hundert der selbst zu tragenden beihilfefähigen Aufwendungen als zustehende Leistungen im Sinne des Satzes 1. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen weder ein Zuschuß beantragt noch gewährt worden ist.
- (2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, wenn nicht krankenversicherungspflichtige Personen von einer bezuschußten privaten Krankenversicherung des Ehegatten oder der Eltern erfaßt werden.
- (3) § 4 Abs. 5 Satz 5 gilt entsprechend.".
- 5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. des allgemeinen oder besonderen Pflegesatzes nach der Bundespflegesatzverordnung oder des nach Landesrecht berechneten Pflegesatzes oder Benutzerentgelts oder für die Unterkunft und Verpflegung in der dritten Klasse in inländischen Krankenanstalten, sofern nicht § 4 Abs. 3 oder § 6 anzuwenden ist. Bei der Unterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer als gesondert berechenbare Leistung nach der Bundespflegesatzverordnung und bei der Unterbringung in einer höheren als der dritten Pflegeklasse sind die Mehrkosten eines Zweibettzimmers oder die Kosten der Unterkunft und Verpflegung in der zweiten Pflegeklasse insoweit beihilfefähig, als sie 14 Deutsche Mark täglich übersteigen. Bei der Unterbringung in einer nach § 30 der Gewerbeordnung konzessionierten privaten Krankenanstalt oder Privatklinik sind die Kosten der Unterkunft und Verpflegung bis zu dem Betrage beihilfefähig, der bei einer vergleichbaren Unterbringung in einem Zweibettzimmer oder der zweiten

Pflegeklasse einer öffentlichen oder freien gemeinnützigen Krankenanstalt am Ort der Unterbringung oder in der Nähe beihilfefähig wäre. Bei einer anerkannten Unterbringung in einem Sanatorium sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe des niedrigsten Satzes für ein Einbettzimmer der Anstalt beihilfefähig. Die beihilfefähigen Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sind nur zu 90 vom Hundert berücksichtigungsfähig, wenn der Beihilfeberechtigte in seiner anderen keiner Wohnung Person ständig Unterkunft und Unterhalt gewährt. Sind Angaben über den Anteil der Kosten für Unterkunft und Verpflegung im Pflegesatz, Benutzerentgelt oder im Pauschalsatz der dritten Pflegeklasse nicht enthalten, so sind vom jeweiligen Satz 70 vom Hundert als Kosten für Unterkunft und Verpflegung, 15 vom Hundert als Arztkosten und 15 vom Hundert als Nebenkosten zugrunde zu legen.".

b) Als Nr. 2 a wird eingefügt:

- "2a. der Unterkunft, wenn ein auswärtiger Ort für eine Untersuchung, Behandlung und dergleichen aufgesucht werden muß, bis zum Höchstbetrag von 20 Deutsche Mark täglich. Ist die Begleitung durch eine andere Person (z. B. bei Kindern, Schwerbehinderten) notwendig, sind deren Kosten der Unterkunft bis zum Höchstbetrag von 14 Deutsche Mark täglich beihilfefähig. Die Vorschrift findet im Falle einer Heilkur keine Anwendung,".
- c) Nr. 4 Buchst. b wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Worte "ein pflegebedürftiger Angehöriger" durch die Worte "eine pflegebedürftige berücksichtigungsfähige Person" ersetzt.
 - bb) In Satz 4 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: "(Kind unter 15 Jahren, pflegebedürftige berücksichtigungsfähige Person)".
 - cc) In Satz 5 werden die Worte "bis 4" durch die Worte "bis 5" ersetzt.
 - dd) In Satz 6 werden nach dem Wort "pflegebedürftige" das Wort "berücksichtigungsfähi-

- ge" eingefügt und das Wort "vorübergehend" gestrichen.
- d) In Nr. 5 wird das letzte Komma durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt: "Rezeptwiederholungen werden grundsätzlich nur im verordneten Umfange anerkannt,".
- e) Nr. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird das Wort "Aufwendungen" durch das Wort "Mehraufwendungen" ersetzt.
 - bb) Nach Satz 5 werden das Komma durch einen Punkt ersetzt und als Satz 6 angefügt: "Nr. 2 Buchst. a findet keine Anwendung,".
- f) Nr. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 7 wird nach dem Wort "Polarimeter," das Wort "Reflektometer," eingefügt.
 - bb) In Satz 8 werden die Zahl "250" durch die Zahl "350" und die Zahl "750" durch die Zahl "1 000" ersetzt.
- g) Nr. 9 erhält folgende Fassung:
 - "9. für die Beförderung des Erkrankten zur Behandlung, Untersuchung und dergleichen und zurück und, falls erforderlich, einer Begleitperson sowie für die Gepäckbeförderung bis zu den notwendigen Fahrkosten der niedrigsten Klasse eines regelmäßig ver-Verkehrsmittels kehrenden unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen. Beförderungskosten Höhere sind nur beihilfefähig, wenn sie unvermeidbar waren; wird in diesen Fällen ein privateigener Personenkraftwagen benutzt, so sind höchstens 25 Pfennig je Kilometer — unabhängig von der Zahl der beförderten Personen und dem Umfang des Gepäcks — beihilfefähig. Beihilfen werden nicht gewährt für die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel oder privateigener Personenkraftwagen bei einer Behandlung, Untersuchung und dergleichen am Wohnort.".
- 6. § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden durch folgende Nr. 1 bis 3 ersetzt:
 - "1. bei Beihilfeberechtigten
 - a) mit einem Angehörigen 175 Deutsche Mark,
 - b) mit zwei oder drei Angehörigen

150 Deutsche Mark,

c) mit mehr als drei Angehörigen

125 Deutsche Mark,

- wobei diese Sätze für jede Person gelten, wenn mehr als eine Person dauernd untergebracht ist.
- bei Alleinstehenden bei geistiger Krankheit 80 vom Hundert, bei körperlicher Krankheit 60 vom Hundert der Dienst- oder Versorgungsbezüge,
- bei gleichzeitiger Unterbringung des Beihilfeberechtigten und aller berücksichtigungsfähigen Personen oder aller selbst beihilfeberechtigten Familienangehörigen 60 vom Hundert der Dienstoder Versorgungsbezüge.".

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Aufwendungen für die in Abs. 2 bezeichneten zahnärztlichen Sonderleistungen sind nur beihilfefähig, wenn bei Beginn der Behandlung
 - der Beihilfeberechtigte mindestens ein Jahr ununterbrochen oder insgesamt mindestens zehn Jahre dem öffentlichen Dienst angehört und
 - kein Entlassungsantrag vorliegt, das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt ist oder nicht feststeht, daß er in den nächsten drei Monaten aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet und nicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 beihilfeberechtigt bleibt.

Als Unterbrechung nach Nr. 1 gilt nicht das Ausscheiden kraft Gesetzes nach dem Bestehen der zweiten Staatsprüfung. Die Beschränkungen des Satzes 1 gelten nicht für Versorgungsempfänger, auch soweit sie auf Grund einer Beschäftigung $_{
m im}$ öffentlichen Dienst beihilfeberechtigt sind, sowie für Beihilfeberechtigte, die ohne ihre Tätigkeit im öffentlichen Dienst berücksichtigungsfähige Person wären. Bei Anwendung des Satzes 1 steht die Zeit der Tätigkeit bei Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Landtage der Dienstzeit im öffentlichen Dienst gleich.".

- b) In Abs. 2 wird das Wort "Dreifachen" durch das Wort "Vierfachen" ersetzt.
- c) Dem Abs. 3 wird als Satz 2 angefügt:
 - "Die Vorlage dieser Bescheinigung erübrigt sich, wenn die Aufwendungen von der Krankenversicherung voll getragen werden.".
- In § 10 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz die Worte "im Monat der Geburt" eingefügt.
- 9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Abs. 1 bis 4 werden durch folgende Abs. 1 und 2 ersetzt:
 - "(1) In Todesfällen wird zu den Aufwendungen für die Leichenschau, den Sarg, die Einsargung, die Aufbahrung, die Einäscherung, die Urne, den Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungsplatzes, die Beisetzung, die Anlegung einer Grabstelle einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal eine Beihilfe bis zur Höhe von 1 200 Deutsche Mark, in Todesfällen von Kindern bis zur Höhe von 800 Deutsche Mark gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte versichert, daß ihm Aufwendungen in dieser Höhe entstanden sind. Steht für den Todesfall ein Sterbeoder Bestattungsgeld auf Grund von Rechtsvorschriften, von arbeitsvertraglichen Vereinbarungen oder ein Schadenersatzanspruch von jeweils 1 500 Deutsche Mark oder mehr zu, so beträgt die Beihilfe 600 Deutsche Mark, in Todesfällen von Kindern 400 Deutsche Mark; stehen mehrere Ansprüche über insgesamt mehr als 2 100 Deutsche Mark zu, wird keine Beihilfe gewährt.
 - (2) Ferner sind die Aufwendungen beihilfefähig für die Uberführung der Leiche oder Urne
 - 1. bei einem Sterbefall im Inland
 - a) vom Sterbeort zur Beisetzungsstelle oder
 - b) vom Sterbeort zum nächstgelegenen Krematorium und
 - c) vom Krematorium zur Beisetzungsstelle,

in den Fällen der Buchst. a und c jedoch nur bis zur Höhe der Überführungskosten an den Familienwohnsitz im Zeitpunkt des Todes;

- 2. bei einem Sterbefall im Ausland
 - a) eines im Inland wohnenden Beihilfeberechtigten auf einer Dienstreise in entsprechender Anwendung der Nr. 1,
 - b) eines im Inland wohnenden Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen bei privatem Aufenthalt im Ausland bis zur Höhe der Kosten einer Überführung von der deutschen Grenze zum Familienwohnsitz,
 - c) eines im Ausland wohnenden Versorgungsempfängers, seiner berücksichtigungsfähigen Angehörigen oder der

im Ausland wohnenden berücksichtigungsfähigen Angehörigen eines im Inland wohnhaften Beihilfeberechtigten, höchstens die Kosten einer Überführung für die Entfernung von 500 Kilometern.".

- b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3.
- 10. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die Beihilfe beträgt für al-Beihilfeberechtigte leinstehende 50 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen. Dieser Bemessungssatz erhöht sich vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 für verheiratete Beihilfeberechtigte auf 55 vom Hundert. Für jedes Kind, das nach § 3 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, erhöht sich der Bemessungssatz nach Satz 1 oder 2 um je 5 vom Hundert, höchstens jedoch auf 70 vom Hundert. Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Ortszuschlag oder Sozialzuschlag berücksichtigungsfähig, so erhöht sich der Bemessungssatz nur bei dem Beihilfeberechtigten, bei dem das Kind tatsächlich im Ortszuschlag berücksichtigt wird. Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Vollwaisen führen nicht zu einer Erhö-Bemessungssatzes. hung des Empfänger von Vollwaisengeld werden bei der Bemessung der Beihilfe nach Satz 2 untereinander berücksichtigt, wenn ihr Versorgungsanspruch auf demselben Versorgungsfall beruht und sie nicht auf Grund einer eigenen Beschäftigung selbst beihilfeberechtigt sind. Maßgebend für die Ermittlung des Bemessungssatzes sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung.".
 - b) Als Abs. 2 und 3 werden eingefügt:
 - "(2) Der Bemessungssatz erhöht sich nicht nach Abs. 1 Satz 2 und 3,
 - wenn der Ehegatte selbst beihilfeberechtigt ist oder dessen Einkünfte (Abs. 4) im Kalenderjahr vor der Antragstellung 22 000 Deutsche Mark übersteigen,
 - wenn berücksichtigungsfähige Personen, mit Ausnahme der beim Ehegatten familienversicherten Kinder, auf Grund einer Beschäftigung oder wegen des Bezugs einer Rente in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, Mitglied der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten sind, Beitragszuschüsse nach § 381

Abs. 4 oder § 405 der Reichsversicherungsordnung, § 8 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten, vergleichbaren Rechtsvorschriften oder auf Grund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen erhalten, Ansprüche auf Heil- oder Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder vergleichbaren Rechtsvorschriften haben oder Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erhalten.

- (3) Der Bemessungssatz beträgt in den Fällen des § 4 Abs. 7 ungeachtet des Familienstandes und der Anzahl der nach § 3 Abs. 2 zu berücksichtigenden Kinder 50 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen.".
- c) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden Abs. 4 bis 7.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte
 "vollen Kinderzuschlags (§ 18
 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes)" durch die Worte
 "Kindergeldes, das nach dem
 Bundeskindergeldgesetz für
 das erste Kind für ein Kalenderjahr gewährt wird" ersetzt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

 "Entsprechendes gilt für andere Kinder des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten, für die dieser auf Grundgesetzlicher Unterhaltspflicht laufend Unterhalt mindestens in Höhe des Kindergeldes leistet, das nach dem Bundeskindergeldgesetz für das erste Kind gewährt wird."
- e) In Abs. 5 wird die Verweisung "Abs. 2" durch die Verweisung "Abs. 4" ersetzt.
- f) In Abs. 6 werden die Verweisung "Abs. 1" durch die Verweisung "Abs. 1 und 3" und die Worte "kinderzuschlagsberechtigenden Kinder" durch die Worte "nach § 3 Abs. 2 zu berücksichtigenden Kinder" ersetzt.
- g) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Satz 1 Nr. 1 wird die Verweisung "Abs. 1 und 4" durch die Verweisung "Abs. 1, 2 und 6" ersetzt.
 - bb) In Satz 1 Nr. 2 wird die Verweisung "Abs. 2" durch die Verweisung "Abs. 4" ersetzt.
 - cc) Als Satz 3 wird angefügt:
 "Satz 1 findet keine Anwendung in den Fällen des § 6.".
- h) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden Abs. 8 und 9.

- i) Abs. 8 erhält folgende Fassung:
 - "(8) Bei einer stationären Krankenhausbehandlung (§ 5 Nr. 2 und § 8), einer dauernden Anstaltsunterbringung (§ 6) oder einer Unterbringung in einer Entbindungsanstalt (§ 10 Abs. 1 Nr. 4) erhöht sich der Bemessungssatz nach Abs. 1, 4 und 6 um 15 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen, höchstens jedoch auf 85 vom Hundert. Dies gilt nicht, wenn der Bemessungssatz bereits nach Abs. 7 zu erhöhen ist.".
- k) In Abs. 9 wird die Verweisung "Abs. 1, 2, 4 bis 6" durch die Verweisung "Abs. 1, 4, 6, 7 und 8" ersetzt.
- 11. § 14 Abs. 4 und 5 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten beihilfefähigen Aufwendungen 200 Deutsche Mark übersteigen. Erreichen die beihilfefähigen Aufwendungen aus zehn Monaten diesen Betrag nicht, so ist abweichend von Satz 1 eine Beihilfe zu gewähren, wenn die beihilfefähigen Aufwendungen 50 Deutsche Mark übersteigen.
 - (5) Die Beihilfe ist auf volle Deutsche Mark abzurunden.".
- 12. § 15 erhält folgende Fassung:

"§ 15

Beihilfen an Hinterbliebene und andere Personen in Todesfällen

- (1) Zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die einem verstorbenen Beihilfeberechtigten entstanden waren und zu den in § 11 Abs. 1 und 2 genannten Aufwendungen aus Anlaß des Todes des Beihilfeberechtigten wird dem hinterbliebenen Ehegatten oder den Kindern des Verstorbenen Beihilfe gewährt; sie ist, soweit nicht eine Pauschalbeihilfe zu gewähren ist, nach dem Vomhundertsatz zu bemessen, der dem Verstorbenen am Tage vor seinem Ableben zugestanden hätte. Empfangsberechtigt ist von den oben genannten Angehörigen derjenige, der die Urschrift der Belege vorlegt.
- (2) Sind Hinterbliebene nach Abs. 1 nicht vorhanden, so können Beihilfen zu den in Abs. 1 bezeichneten Aufwendungen auch an andere natürliche oder juristische Personen gewährt werden, soweit sie durch diese Kosten belastet sind, die sie für den Beihilfeberechtigten gezahlt haben. Zu den Aufwendungen aus Anlaß des Todes des Beihilfeberechtigten ist abweichend von § 11 Abs. 1 die Beihilfe mit dem in Abs. 1 genannten Bemessungssatz zu berechnen; sie darf jedoch höchstens

- 1 200 Deutsche Mark beziehungsweise 800 Deutsche Mark betragen.".
- Das Heilbäderverzeichnis (Anlage zu § 12 HBeihVO) wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt I (Mineralbadekuren) werden
 - aa) gestrichen:

die Orte Belecke, Hamm, Holthausen, Minden, Niederbreisig, Raffelberg, Ravensberg und Wanne-Eickel mit allen Zusätzen,

bb) eingefügt:

"Bevensen
Uelzen Nd 15
Breisig
Ahrweiler RP 61
Urach
Reutlingen BW 464".

- b) In Abschnitt II (Seeheilkuren), Nr. 2 (Ostsee), werden eingefügt:
 - "Burg auf Fehmarn
 Ostholstein SH 0
 Damp
 Eckernförde SH 0".
- c) In Abschnitt III (Klimaheilkuren) werden
 - aa) gestrichen: die Orte Kluterhöhle und Schieder mit allen Zusätzen,
 - bb) eingefügt:

"Schluchsee Breisgau-Hochschwarzwald BW 930—1300".

- d) In Abschnitt IV (Kneippheilkuren) werden
 - aa) gestrichen:

"Konstanz

BW 404

Wohlbeck/Westf. Münster N

NW 60"

bb) eingefügt:

"Neukirchen

Schwalm-Eder-Kreis

He 252—500".

Artikel 2

Die Hessische Beihilfenverordnung erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.



Artikel 3

Es treten in Kraft:

- 1. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Juli 1974,
- Art. 1 Nr. 1 Buchst. a und b, Nr. 2 Buchst. a und b und Nr. 10 Buchst. d und f mit Wirkung vom 1. Januar 1975,
- 3. Art. 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Oktober 1975, soweit sich die Vorschrift

auf in der Krankenversicherung der Studenten versicherte Personen bezieht.

 die übrigen Vorschriften am 1. Juli 1976. Für vorher entstandene Aufwendungen, die bis zum 15. August 1976 geltend gemacht werden, ist das bisherige Recht anzuwenden, wenn dies günstiger war. Entsprechendes gilt für Anträge auf Gewährung von Beihilfen zum Geldwert von Sachleistungen.

Wiesbaden, den 21. Juni 1976

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten Der Minister für Wirtschaft und Technik Karry Der Minister des Innern Bielefeld

Anlage

Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Hessische Beihilfenverordnung — HBeihVO —) in der Fassung vom 21. Juni 1976

· § 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- (2) Bei einer Abordnung in den Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes wird die Beihilfe nach diesen Vorschriften gewährt. Vereinbarungen der beteiligten Dienstherren über einen Ausgleich der gewährten Leistungen bleiben unberührt.

§ 2

Beihilfeberechtigte Personen

- (1) In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie für Aufwendungen bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Beihilfen gewährt
- an Beamte und Richter sowie Praktikanten im Sinne von § 23 a des Hessischen Beamtengesetzes,
- an Empfänger von Emeritenbezügen, Ruhegehalt, Waisengeld, Witwengeld, Witwergeld und Unterhaltsbeitrag, auf den ein gesetzlicher Anspruch besteht, auch wenn die Emeriten- oder Versorgungsbezüge wegen eines Einkommens aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst nach § 172 oder § 173 des Hessischen Beamtengesetzes voll ruhen,
- 3. an Angestellte und Arbeiter,

- 4. an Auszubildende.
 - (2) Beihilfen können gewährt werden
- an Empfänger von Unterhaltsbeitrag, auf den kein gesetzlicher Anspruch besteht.
- an Bedienstete, die über die Bezugszeit der tariflichen Krankenbezüge hinaus dienstunfähig sind, solange das Dienstverhältnis fortbesteht.
 - (3) Keine Beihilfen werden gewährt
- an Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter,
- an Versorgungsempfänger für die Dauer einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, die zum Bezug von Beihilfen berechtigt,
- an Halbwaisen, wenn der lebende Elternteil oder der Ehegatte selbst beihilfeberechtigt ist und Anspruch auf Beihilfen zu den Aufwendungen für die Halbwaise hat,
- 4. an Bedienstete, die auf Zeit für nicht länger als ein Jahr beschäftigt werden; dies gilt nicht für Bedienstete, die auch ohne Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 1 beihilfeberechtigt sind, oder die bereits länger als ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst tätig sind. Als Unterbrechung gilt nicht das Ausscheiden kraft gesetzlicher Vorschrift nach dem Bestehen der zweiten Staatsprüfung, wenn sich der Antragsteller innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach dem Ausscheiden um Übernahme bei einer Behörde im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1 Abs. 1) bemüht hat,
- an Bedienstete, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich weniger als die Hälfte der regel-

mäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten entspricht. Dies gilt nicht für Bedienstete, die auch ohne Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 1 beihilfeberechtigt sind,

- an regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter, die in den unmittelbar vorausgegangenen drei Forstwirtschaftsjahren nicht mindestens 300 Tariftage geleistet haben, sowie an unständig beschäftigte Waldarbeiter,
- an regelmäßig beschäftigte Weinbergarbeiter und landwirtschaftliche Arbeiter, die in den unmittelbar vorausgegangenen drei Wirtschaftsjahren nicht mindestens 300 Arbeitstage geleistet haben,
- an regelmäßig beschäftigte Saisonarbeiter, die in den unmittelbar vorausgegangenen drei Kalenderjahren nicht mindestens 300 Arbeitstage geleistet haben.
- (4) Beihilfen können Versorgungsempfängern versagt werden, die neben ihren Versorgungsbezügen Einkünfte aus einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes haben.
- (5) Versorgungsempfänger mit mehreren Ansprüchen auf Versorgungsbezüge erhalten Beihilfen nur von der Stelle, die für die Festsetzung der neuen Versorgungsbezüge (§ 173 des Hessischen Beamtengesetzes) zuständig ist; davon kann auf Antrag des Beihilfeberechtigten abgewichen werden, wenn für die Festsetzung der neuen Versorgungsbezüge ein Dienstherr außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zuständig ist.

§ 3 Beihilfefälle

- (1) Beihilfefähig sind Aufwendungen, die erwachsen
- in Krankheitsfällen und bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten
 - a) für den Beihilfeberechtigten selbst,
 - b) für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten des Beihilfeberechtigten,
 - c) für die nach Abs. 2 zu berücksichtigenden Kinder,
- 2. in Geburtsfällen
 - a) der Beihilfeberechtigten,
 - b) der nicht selbst beihilfeberechtigten Ehefrau des Beihilfeberechtigten,
 - c) aus Anlaß der Geburt eines nichtehelichen Kindes eines Beihilfeberechtigten, wenn die Mutter nicht selbst beihilfeberechtigt ist,
- 3. im Todesfalle
 - a) des Beihilfeberechtigten,
 - b) seines nicht selbst beihilfeberechtigt gewesenen Ehegatten,
 - c) eines nach Abs. 2 zu berücksichtigenden Kindes, bei Todgeburten,

wenn im Falle der Lebendgeburt das Kind nach Abs. 2 berücksichtigt würde,

- 4. für Schutzimpfungen
 - a) des Beihilfeberechtigten,
 - b) seines nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten,
 - c) eines nach Abs. 2 zu berücksichtigenden Kindes,

wenn die Impfungen vorgeschrieben sind oder behördlich empfohlen und nicht kostenlos durchgeführt werden oder aus besonderen Gründen von der kostenlosen Impfung kein Gebrauch gemacht wird.

- (2) Beihilfen zu Aufwendungen nach Abs. 1 werden nur für nicht selbst beihilfeberechtigte, im Ortszuschlag oder Sozialzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder des Beihilfeberechtigten gewährt. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für
- Pflegekinder, zu deren Unterhalt und Erziehung von anderer Seite laufend monatlich ein höherer Betrag als das Vierfache des Kindergeldes gezahlt wird, das nach dem Bundeskindergeldgesetz für das erste Kind gewährt wird,
- Enkel, die der Beihilfeberechtigte nicht in seinen Haushalt aufgenommen hat oder für deren Unterhalt vorrangig eine andere Person gesetzlich verpflichtet ist,
- 3. Kinder, bei denen nach Vollendung des 27. Lebensjahres wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist; wenn diese schon vorher besteht, werden die Aufwendungen für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur bei dauernder Erwerbsunfähigkeit sowie nur dann berücksichtigt, wenn sie nicht über ein eigenes Einkommen — Waisengeld und Waisenrente ausgenommen von monatlich mehr als dem Vierfachen des Kindergeldes verfügen, das nach dem Bundeskindergeldgesetz für das erste Kind gewährt wird.

Ist ein Kind für mehrere Beihilfeberechtigte im Ortszuschlag oder Sozialzuschlag berücksichtigungsfähig oder ist bei verheirateten Kindern neben dem beihilfeberechtigten Elternteil der Ehegatte des Kindes beihilfeberechtigt, so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind dem Beihilfeberechtigten gewährt, der die Originalbelege über die Aufwendungen (Arztrechnungen, Rezepte usw.) vorlegt. In diesem Falle hat der Beihilfeberechtigte zu erklären, daß der andere Beihilfeberechtigte zu den Kosten des Beihilfefalls keine Beihilfe beantragt.

(3) Berücksichtigungsfähige Familienangehörige, die bei natürlichen oder juristischen Personen oder Zusammenschlüssen von solchen Personen tätig sind, welche das Beihilferecht des Bundes oder eines Landes anwenden, gehören nicht zu den berücksichtigungsfähigen Personen im Sinne der Abs. 1 und 2.

(4) Aufwendungen für Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Waisen sind nicht beihilfefähig.

§ 4

Beihilfefähigkeit der Aufwendungen

- (1) Beihilfefähig sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfange
- in Krankheitsfällen zur Wiedererlangung der Gesundheit, zur Besserung oder Linderung von Leiden, für die Beseitigung oder zum Ausgleich angeborener oder erworbener Körperschäden sowie für die dauernde Unterbringung in einer Krankenanstalt (§ 6),
- 2. bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten,
- 3. in Geburtsfällen,
- 4. in Todesfällen,
- 5. für Schutzimpfungen

nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

- (2) Über die Notwendigkeit und den angemessenen Umfang der Aufwendungen entscheidet die Festsetzungsstelle. Mehraufwendungen für die Inanspruchnahme einer ersten ärztlichen Fachkraft ohne zwingenden Anlaß sind nicht beihilfefähig. Die Festsetzungsstelle hat, wenn sie die Notwendigkeit der Aufwendungen nicht anerkennen will, ein Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes einzuholen; bei Zweifeln über den angemessenen Umfang der Aufwendungen kann sie ein Gutachten des Amtsoder Vertrauensarztes einholen.
- (3) Die Aufwendungen einer notwendigen stationären Behandlung sind beihilfefähig, bei Behandlungen in einem Sanatorium jedoch nur dann, wenn
- ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten darüber vorgelegt wird, daß die Sanatoriumsbehandlung dringend notwendig ist und nicht durch stationäre Behandlung in einer anderen Krankenanstalt mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzbar ist und
- 2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat.

70 vom Hundert des niedrigsten Satzes und die Kurtaxe sind für die Begleitperson von Schwerbehinderten beihilfefähig, für die die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson behördlich festgestellt ist. Voraussetzung ist eine Bestätigung des Sanatoriums, daß für eine erfolgversprechende Sanatoriumsbehandlung eine Begleitung notwendig ist. In dringenden Fällen, in denen die sofortige Einlieferung des Kranken zur stationären Behandlung in einem Sanatorium geboten ist, ist der Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit unverzüglich nachzuholen; auf das amts- oder vertrauensärztliche Gutachten kann in

diesem Falle verzichtet werden. Ist die Beihilfefähigkeit der Kosten einer Sanatoriumsbehandlung nicht anerkannt worden (Satz 1, § 14 Abs. 3), so sind nur die notwendigen Aufwendungen nach § 5 Nr. 1, 5, 7 bis 9 beihilfefähig.

- (4) Sachleistungen (ärztliche Versorgung, Krankenhausbehandlung, Heilmittel usw.), die einer Person auf Grund gesetzlicher oder anderer Vorschriften zustehen, sowie Kostenanteile nach § 182 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und Verwaltungskostenabschläge sind nicht beihilfefähig. Als Sachleistungen gelten auch kostendeckende Geldleistungen (gegebenenfalls nach Abzug von Mengenrabatt oder Kostenanteilen nach § 182 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung) und Pauschalerstattungen bei Arznei-, Verband- und Hilfsmittel.
- (5) Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung sind ausschließlich auf die Inanspruchnahme von Sachleistungen angewiesen, die auf Grund gesetzlicher oder anderer Vorschriften oder auf Grund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen zustehen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß Pflichtversicherte zustehende Sachleistungen nicht in Anspruch nehmen oder sich an deren Stelle eine Geldleistung gewähren lassen, sind nicht beihilfefähig. In den Fällen, in denen die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung eine Sachleistung ablehnen, sind die Aufwendungen im Rahmen dieser Vorschriften beihilfefähig. Gewährt die gesetzliche Krankenversicherung nur einen nicht kostendeckenden Zuschuß, so sind die um den Zuschuß gekürzten Aufwendungen im Rahmen dieser Verordnung beihilfefähig. Werden von pflichtversicherten Personen Leistungen, die auf Grund des § 10 Abs. 2 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 141 Buchst. a bis c des Bundesentschädigungsgesetzes zustehen, nicht in Anspruch genommen, sind die Aufwendungen im Rahmen dieser Verordnung beihilfefähig. Satz 1 bis 4 gilt nicht für
- rentnerkrankenversicherte Personen, die im Zeitpunkt des Eintritts des Rentenfalles nicht der Krankenversicherungspflicht unterlagen,
- Personen, die allein wegen ihrer Tätigkeit als ehrenamtlicher Bürgermeister, ehrenamtlicher Kassenverwalter oder Nebenerwerbslandwirt krankenversicherungspflichtig geworden sind.
- (6) Steht einer freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Person oder einer in Abs. 5 Satz 6 bezeichneten Person auf Grund gesetzlicher oder anderer Vorschriften oder auf Grund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung zu, so sind die Aufwendungen im Rahmen dieser Verordnung nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen hin-

ausgehen. Der Wert zustehender Leistungen ist auch dann auf die beihilfefähigen Aufwendungen anzurechnen, wenn diese Leistungen nicht in Anspruch genommen worden sind; dies gilt insbesondere, wenn nicht die Behandlung durch einen Kassenarzt gewählt worden ist. Satz 1 und 2 gelten auch für Fälle, in denen gegen Dritte bestehende Schadenersatzansprüche auf den Versicherungsträger übergehen. Satz 1 und 2 gelten nicht für

- Versicherte, die im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen einen Beitragszuschuß nach § 381 Abs. 4 oder § 405 der Reichsversicherungsordnung, vergleichbaren Rechtsvorschriften oder auf Grund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen weder zusteht noch erhalten oder beantragt haben, hinsichtlich der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung,
- nach § 10 Abs. 2 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 141 Buchst. a bis c des Bundesentschädigungsgesetzes anspruchsberechtigte Beihilfeberechtigte, wenn sie diese Leistungen nicht in Anspruch genommen haben.
- (7) Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Personen gelten die in Anspruch genommenen Sachleistungen, deren Geldwert einwandfrei feststeht, bis zur Höhe der für die dem Antragsmonat vorausgegangenen letzten zwölf Kalendermonate für den Beihilfeberechtigten und für die nach § 3 berücksichtigungsfähigen Personen ohne Beteiligung Dritter geleisteten und nicht bei der Festsetzung einer früheren Beihilfe berücksichtigten Krankenversicherungsbeiträge als Aufwendungen des Beihilfeberechtigten.
- (8) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, die zu einem Zeitpunkt entstanden sind
- in dem der Beihilfeberechtigte noch nicht zu den in § 2 bezeichneten beihilfeberechtigten Personen gehörte oder ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst ferngeblieben war,
- in dem er ohne Dienstbezüge beurlaubt war, es sei denn, daß die oberste Dienstbehörde ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt und der Beihilfeberechtigte auf Grund einer anderen Beschäftigung keinen Anspruch auf Beihilfen oder beihilfeähnliche Leistungen hat,
- 3. in dem die betreffende Person nicht nach § 3 berücksichtigungsfähig war. Die Aufwendungen gelten als entstanden in dem Zeitpunkt, in dem die sie verursachenden Umstände eingetreten sind, z. B. der Behandlung durch den Arzt, des Einkaufs von Arzneien, der Lieferung eines Hilfsmittels.
- (9) Nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen eines Versorgungsempfän-

- gers (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1) oder eines entpflichteten Hochschullehrers (§ 2 Abs. 1 Nr. 2), der außerhalb des öffentlichen Dienstes beruflich tätig ist, und des nicht selbst beihilfeberechtigten berufstätigen Ehegatten eines Beihilfeberechtigten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b), wenn der Krankheitsfall überwiegend in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Berufstätigkeit steht.
- (10) Für die Behandlung eines Beihilfeberechtigten oder einer nach § 3 berücksichtigungsfähigen Person durch einen nahen Angehörigen bei einer Heilmaßnahme wird keine Beihilfe gewährt; nahe Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, die Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, Schwiegerteltern und Geschwister des Behandelten. Unkosten des nahen Angehörigen (Fahrauslagen, Auslagen für Medikamente, Verband- oder Heilmittel und dergleichen) sind im Rahmen dieser Verordnung beihilfefähig.
- (11) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb eines Jahres nach Entstehung der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung einer Rechnung oder einer Bescheinigung über den Geldwert von Sachleistungen beantragt hat. Die in der Bescheinigung über ihren Geldwert aufgeführten Sachleistungen sind nur insoweit beihilfefähig, als sie im Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Die Beihilfe zu den Aufwendungen für die Säuglings- und Kleinkindausstattung (§ 10 Abs. 2) ist innerhalb von einem Jahr nach der Geburt, die Beihilfe zu Aufwendungen in Todesfällen (§ 11 Abs. 1) innerhalb von einem Jahr nach dem Tode zu beantragen.

§ 4 a

Beihilfefähigkeit der Aufwendungen von privatkrankenversicherten Personen, die einen Beitragszuschuß erhalten

(1) Bei Personen, die bei einem privaten Versicherungsunternehmen krankenversichert sind und nach § 381 Abs. 4 oder § 405 der Reichsversicherungsordnung, § 8 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten, vergleichbaren Rechtsvorschriften oder auf Grund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen einen Zuschuß zu dem Versicherungsbeitrag erhalten, sind die Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für berücksichtigungsfähige Personen im Rahmen dieser Verordnung nur inso-weit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen der privaten Krankenversicherung hinausgehen. Ist eine Krankenversicherung mit festen Selbstbehaltsbeträgen abgeschlossen, gelten 50 vom Hundert der selbst zu tragenden beihilfefähigen Aufwendungen als zustehende Leistungen im Sinne des Satzes 1. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen weder ein Zuschuß beantragt noch gewährt worden ist.

- (2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, wenn nicht krankenversicherungspflichtige Personen von einer bezuschußten privaten Krankenversicherung des Ehegatten oder der Eltern erfaßt werden.
 - (3) § 4 Abs. 5 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 5 Krankheitsfälle

Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten

- der Untersuchung, Beratung, Verrichtung, Behandlung sowie Begutachtung bei Durchführung dieser Verordnung durch einen Arzt, Zahnarzt oder eine andere Person, die nach dem Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 251) zur Ausübung der Heilkunde oder nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221) zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt ist,
- allgemeinen oder besonderen Pflegesatzes nach der Bundespflegesatzverordnung oder des nach Landesrecht berechneten Pflegesatzes oder Benutzerentgelts oder für die Unterkunft und Verpflegung in der dritten Klasse in inländischen Krankenanstalten, sofern nicht § 4 Abs. 3 oder § 6 anzuwenden ist. Bei der Unterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer als gesondert berechenbare Leistung nach der Bundespflegesatzverordnung und bei der Unterbringung in einer höheren als der dritten Pflegeklasse sind die Mehrkosten eines Zweibettzimmers oder die Kosten der Unterkunft und Verpflegung in der zweiten Pflegeklasse insoweit beihilfefähig, als sie 14 Deutsche Mark täglich übersteigen. Bei der Unterbringung in einer nach § 30 der Gewerbeordnung konzessionierten privaten Krankenanstalt oder Privatklinik sind die Kosten der Unterkunft und Verpflegung bis zu dem Betrage beihilfefähig, der bei einer vergleichbaren Unterbringung in einem Zweibettzimmer oder der zweiten Pflegeklasse einer öffentlichen oder freien gemeinnützigen Krankenanstalt am Ort der Unterbringung oder in der Nähe beihilfefähig wäre. Bei einer anerkannten Unterbringung in einem Sanatorium sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe des niedrigsten Satzes für ein Einbettzimmer der Anstalt beihilfefähig. Die beihilfefähigen Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sind nur zu 90 vom Hundert berücksichtigungsfähig, wenn der Beihilfeberechtigte in seiner Wohnung keiner anderen Person ständig Unterkunft und Unterhalt gewährt. Sind Angaben über den Anteil der Kosten für Unterkunft und

- Verpflegung im Pflegesatz, Benutzerentgelt oder im Pauschalsatz der dritten Pflegeklasse nicht enthalten, so sind vom jeweiligen Satz 70 vom Hundert als Kosten für Unterkunft und Verpflegung, 15 vom Hundert als Arztkosten und 15 vom Hundert als Nebenkosten zugrunde zu legen,
- 2a. der Unterkunft, wenn ein auswärtiger Ort für eine Untersuchung, Behandlung und dergleichen aufgesucht werden muß, bis zum Höchstbetrag von 20 Deutsche Mark täglich. Ist die Begleitung durch eine andere Person (z. B. bei Kindern, Schwerbehinderten) notwendig, so sind deren Kosten der Unterkunft bis zum Höchstbetrag von 14 Deutsche Mark täglich beihilfefähig. Die Vorschrift findet im Falle einer Heilkur keine Anwendung,
- 3. für die erste Hilfe,
- 4. a) für eine nach ärztlicher Bescheinigung notwendige Berufspflegekraft oder eine von einem Arzt für geeignet erklärte Ersatzpflegekraft während der von der Festsetzungsanerkannten Dauer Pflege. Werden in Ausnahmefällen nahe Angehörige (§ 4 Abs. 8) oder andere Familienangehörige als Ersatzpflegekraft anerkannt, so sind nur die ihnen entstehenden notwendigen Fahrkosten beihilfefähig. Können nahe Angehörige (§ 4 Abs. 8) oder andere Familienangehörige wegen der Pflege des Erkrankten ihren Beruf nicht ausüben und erleiden sie dadurch einen Verdienstausfall, ist außerdem eine für die Pflege gewährte Vergütung bis zur Höhe des entgangenen Arbeitsentgelts beihilfefähig. Uber die Kosten für eine Berufspflegekraft darf dabei nicht hinausgegangen werden. Aufwendungen für eine im Haushalt des Beihilfeberechtigten tätige Person sind mit Ausnahme der Fahrkosten (Nr. 9) nicht beihilfefähig,
 - b) für eine Familien- und Hauspflegekraft bis zum Betrage von 19 Deutsche Mark täglich, wenn die Weiterführung des Haushalts eines Beihilfeberechtigten wegen stationärer Unterbringung (Nr. 2, § 4 Abs. 3, § 6 und § 10 Abs. 1 Nr. 4) des den Haushalt allein führenden berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen oder des den Haushalt allein führenden Beihilfeberechtigten nicht möglich ist, und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Gleiches gilt für die erste Woche nach Ende der stationären Unterbringung. Voraussetzung ist, daß der Beihilfeberechtigte selbst pflegebedürftig ist oder im Haushalt mindestens ein Kind unter 15 Jahren oder eine pflegebedürftige Person berücksichtigungsfähige

lebt. Befinden sich in dem Haushalt mehr als zwei der genannten Personen (Kind unter 15 Jahren, pflegebedürftige berücksichtigungsfähige Person), so wird der Betrag von 19 auf 23 Deutsche Mark erhöht. Nr. 4 Buchst. a Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Werden anstelle der Beschäftigung einer Familien- und Hauspflegekraft Kinder unter 15 Jahren oder pflegebedürftige berücksichtigungsfähige Personen in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, so sind die Kosten der Unterbringung insgesamt bis zu den oben genannten Beträgen beihilfefähig. Die Kosten für eine Unterbringung im Haushalt eines nahen Angehörigen (§ 4 Abs. 8) sind nicht beihilfefähig,

- die bei Verrichtungen des Arztes, Zahnarztes oder Heilpraktikers verbrauchten und die auf deren schriftliche Verordnung beschafften Heilmittel, Verbandmittel und dergleichen. Rezeptwiederholungen werden grundsätzlich nur im verordneten Umfange anerkannt,
- für eine vom Arzt schriftlich angeordnete Entseuchung und für die dabei verbrauchten Stoffe,
- 7. für eine vom Arzt schriftlich angeordnete Heilbehandlung und die dabei verbrauchten Stoffe. Zur Heilbehandlung gehören auch ärztlich verordnete Bäder (Moor-, Mineral-, Schwitzbäder usw.), Massagen, Krankengymnastik, Bestrahlungen und heilpädagogische Behandlungen. Aufwendungen für eine wissenschaftlich nicht anerkannte Heilbehandlung können von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen werden. Bei einer ärztlich angeordneten heilpädagogischen Behandlung sind auch notwendige Mehraufwendungen für Verpflegung bis zu 8 Deutsche Mark, für Unterkunft und Verpflegung bis zu 14 Deutsche Mark täglich beihilfefähig. Aufwendungen für überwiegend pädagogische Maßnahmen sind nicht beihilfefähig. Nr. 2 Buchst. a findet keine Anwendung,
- 8. für die Anschaffung und Reparatur von ärztlich verordneten Hilfsmitteln, zu denen auch Körperersatzstücke, Kontrollgeräte sowie Apparate zur Selbstbehandlung rechnen. Die Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung der Hilfsmittel sind insoweit beihilfefähig, als sie 10 Deutsche Mark monatlich übersteigen. Die Mietgebühren für Hilfsmittel sind beihilfefähig, sofern sie nicht höher als die entsprechenden Anschaffungskosten sind. Aufwendungen für Apparate und Geräte zur Selbstbehandlung oder Selbstkontrolle sind nur beihilfefähig, wenn die ersparten Behandlungskosten höher als die Anschaffungskosten sind oder die Anschaffung aus besonderen Gründen dringend geboten ist. Der Minister

des Innern kann die Beihilfefähigkeit derartiger Aufwendungen begrenzen und die Voraussetzungen bestimmen, die für die Beihilfefähigkeit der Anschaffungskosten maßgebend sind. Zu den Hilfsmitteln gehören nicht Gegenstände, deren Anschaffungskosten Aufwendungen der allgemeinen Lebenshaltung sind (sogenannte Bandscheibenmatratzen, Liegestühle, Gesundheitsschuhe, Fieberthermometer, Heizkissen, Bestrahlungslampen und dergleichen).

Beihilfefähig sind insbesondere Aufwendungen für folgende Hilfsmittel:

Blindenführhunde einschließlich Geschirr, Hundeleine, Halsband und Maulkorb,

Blindenstöcke, Blutdruckmeßgeräte, Bruchbänder, Fußeinlagen, Gehwagen,

Gipsbetten, Gummistrümpfe, Heimdialysegeräte, Herzschrittmacher,

Hilfsgeräte für Schwerbehinderte, Ohnhänder und ähnlich Behinderte,

Hörapparate,
Inhalationsapparate,
Injektionsspritzen und -nadeln,
Katheter,
Kniekappen,
Knöchel- und Gelenkstützen,
Körperersatzstücke,

Kopfschützer, Krankenfahrstühle, Krankenheber,

Krankenstöcke (einschließlich Gehbänkchen mit Zubehör),

Leibbinden,

nicht serienmäßig herstellbare orthopädische Maßschuhe nach Abzug der Aufwendungen für normale Schuhe,

Polarimeter,
Reflektometer,
Sehhilfen,
Spastikerhilfen (auch Ubungsgeräte),
Sprechhilfen (auch elektronische),
Sprechkanülen,
Stützapparate,
Stumpfstrümpfe und Narbenschützer,
Suspensorien,
Ultraschallvernebler,

Vibrationstrainer bei Taubheit, Wasser- und Luftkissen.

Aufwendungen für vorstehend nicht genannte Hilfsmittel, die mehr als 350 Deutsche Mark betragen, sind nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat. Betragen die Aufwendungen mehr als 1 000 Deutsche Mark, so ist darüber hinaus die Zustimmung der obersten Dienstbehörde und das Einvernehmen des Ministers des Innern erforderlich,

9. für die Beförderung des Erkrankten zur Behandlung, Untersuchung und dergleichen und zurück und, falls erforderlich, einer Begleitperson sowie für die Gepäckbeförderung bis zu den notwendigen Fahrkosten der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Verkehrsmittels unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen. Höhere Beförderungskosten sind nur beihilfefähig, wenn sie unvermeidbar waren; wird in diesen Fällen ein privateigener Personenkraftwagen benutzt, so sind höchstens 25 Pfennig je Kilometer — unabhängig von der Zahl der beförderten Personen und dem Umfang des Gepäcks — beihilfefähig. Beihilfen werden nicht gewährt für die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel oder privateigener Personenkraftwagen bei einer Behandlung, Untersuchung und dergleichen am Wohn-

§ 6

Beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder Anstaltsunterbringung

- (1) Bei dauernder Unterbringung körperlich oder geistig Kranker in Krankenanstalten, insbesondere Pflegeanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, sind neben anderen beihilfefähigen Aufwendungen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zum niedrigsten Satz in den für die Unterbringung in Betracht kommenden öffentlichen oder, falls solche nicht vorhanden sind, in freien gemeinnützigen Anstalten am Orte der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung insoweit beihilfefähig, als sie monatlich folgende Beträge übersteigen:
- 1. bei Beihilfeberechtigten
 - a) mit einem Angehörigen 175 Deutsche Mark,
 - b) mit zwei oder drei Angehörigen 150 Deutsche Mark,
 - c) mit mehr als drei Angehörigen 125 Deutsche Mark,

wobei diese Sätze für jede Person gelten, wenn mehr als eine Person dauernd untergebracht ist,

- bei Alleinstehenden bei geistiger Krankheit 80 vom Hundert, bei körperlicher Krankheit 60 vom Hundert der Dienst- oder Versorgungsbezüge,
- bei gleichzeitiger Unterbringung des Beihilfeberechtigten und aller berücksichtigungsfähigen Personen oder aller selbst beihilfeberechtigten Familienangehörigen 60 vom Hundert der Dienst- oder Versorgungsbezüge.

Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die nach § 3 zu berücksichtigen oder deshalb nicht zu berücksichtigen sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind. In Ausnahmefällen kann die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Ministers des Innern die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen als beihilfefähig anerkennen.

(2) Eine dauernde Unterbringung ist anzunehmen, wenn sie nach dem Zeugnis eines Amts- oder Vertrauensarztes für eine nicht absehbare Zeit notwendig ist. Die Beihilfe nach Abs. 1 wird gewährt, sobald der Amts- oder Vertrauensarzt das Zeugnis erteilt, bei geistiger Krankheit jedoch frühestens nach dreimonatiger, bei körperlicher Krankheit jedoch frühestens nach einjähriger, nicht wesentlich unterbrochener Unterbringung. Sie wird für die Zeit seit Beginn der nicht wesentlich unterbrochenen Unterbringung gewährt, wenn für diese Zeit keine Beihilfe nach § 5 Nr. 2 gewährt werden kann, weil mit einer Besserung oder Linderung des Leidens nicht zu rechnen war.

δ 7

Beihilfefähige Aufwendungen bei bestimmten zahnärztlichen Sonderleistungen und bei kieferorthopädischer Behandlung

- (1) Aufwendungen für die in Abs. 2 bezeichneten zahnärztlichen Sonderleistungen sind nur beihilfefähig, wenn bei Beginn der Behandlung
- der Beihilfeberechtigte mindestens ein Jahr ununterbrochen oder insgesamt mindestens zehn Jahre dem öffentlichen Dienst angehört und
- 2. kein Entlassungsantrag vorliegt, das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt ist oder nicht feststeht, daß er in den nächsten drei Monaten aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet und nicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 beihilfeberechtigt bleibt.

Als Unterbrechung nach Nr. 1 gilt nicht das Ausscheiden kraft Gesetzes nach dem Bestehen der zweiten Staatsprüfung. Die Beschränkungen des Satzes 1 gelten nicht für Versorgungsempfänger, auch soweit sie auf Grund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst beihilfeberechtigt sind, sowie für Beihilfeberechtigte, die ohne ihre Tätigkeit im öffentlichen Dienst berücksichtigungsfähige Person wären. Bei Anwendung des Satzes 1 steht die Zeit der Tätigkeit bei Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Landtage der Dienstzeit im öffentlichen Dienst gleich.

(2) Aufwendungen für zahnärztliche Sonderleistungen nach den Nr. 6, 7, 14 bis 24 und 89 bis 104 der Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 123) sind einschließlich der in § 5 Abs. 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte aufgeführten Kosten höchstens bis zum Vierfachen der Sätze des Gebührenverzeichnisses beihilfefähig.

(3) Aufwendungen für eine kieferorthopädische Behandlung oder für die
Beseitigung von Kiefermißbildungen
sind nur beihilfefähig, wenn der behandelnde Arzt bescheinigt, daß die Behandlung in dem vorgesehenen Umfang zur
Herstellung der Kaufähigkeit oder zur
Verhütung einer Krankheit notwendig
ist. Die Vorlage dieser Bescheinigung
erübrigt sich, wenn die Aufwendungen
von der Krankenversicherung voll getragen werden.

§ 7 a

Beihilfefähige Aufwendungen bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten

Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen bei

- Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres die Kosten für Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine normale körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in besonderem Maße gefährden.
- Frauen vom Beginn des dreißigsten Lebensjahres an einmal jährlich die Kosten für eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen,
- Männern vom Beginn des fünfundvierzigsten Lebensjahres an einmal jährlich die Kosten für eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen

nach Maßgabe der hierzu ergangenen Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen.

§ 8

Beihilfefähige Aufwendungen bei Behandlung oder Entbindung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

- (1) Die durch eine Krankenbehandlung oder Entbindung eines im Inland wohnenden Beihilfeberechtigten oder Angehörigen im Sinne des § 3 außerhalb der Bundesrepublik entstehenden notwendigen Aufwendungen sind bis zur Höhe der Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung am Wohnort des Beihilfeberechtigten oder in dem ihm am nächsten geeigneten Behandlungsort beihilfefähig wären. Behandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik sind nur beihilfefähig, wenn die Person, die untersucht, behandelt oder begutachtet (§ 5 Nr. 1) oder Heilbehandlungsmaßnahmen angeordnet hat (§ 5 Nr. 7), nach ihrer Ausbildung einem inländischen Arzt gleichkommt. Die in § 5 Nr. 2 genannten Voraussetzungen für den Begriff einer Krankenanstalt sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Außerhalb der Bundesrepublik entstehende notwendige Aufwendungen sind ohne die Einschränkung des Abs. 1 Satz 1 in angemessenem Umfang beihilfefähig,

- wenn ein im Inland wohnender Beihilfeberechtigter auf einer Auslandsdienstreise erkrankt und die Krankenbehandlung nicht bis zur Rückkehr in das Inland aufgeschoben werden kann,
- wenn durch amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen wird, daß die Krankenbehandlung außerhalb der Bundesrepublik dringend erforderlich ist, und die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt worden ist; unter mehreren gleichwertigen Möglichkeiten darf nur die gewählt werden, die die niedrigsten beihilfefähigen Aufwendungen verursacht.
- (3) Aufwendungen für Sanatoriumsaufenthalte außerhalb der Bundesrepublik sind außer bei Tuberkulosebehandlungen in Osterreich und in der Schweiz
 weder ganz noch zum Teil beihilfefähig.
 Aufwendungen für Heilkuren außerhalb
 der Bundesrepublik sind nur beihilfefähig, wenn nach dem amts- oder vertrauensärztlichen Gutachten hierdurch
 wesentlich größere Erfolgsaussichten zu
 erwarten sind und die Beihilfefähigkeit
 vor Antritt der Reise von der obersten
 Dienstbehörde anerkannt worden ist.
 Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt,
 so sind die Aufwendungen nur nach
 Maßgabe des Abs. 1 beihilfefähig.
- (4) Der Minister des Innern bestimmt das Nähere über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen
- der im Ausland wohnenden Versorgungsempfänger und ihrer nach § 3 berücksichtigungsfähigen Angehörigen,
- der im Ausland wohnenden und nach § 3 berücksichtigungsfähigen Angehörigen von Beihilfeberechtigten, die im Inland wohnhaft sind.

§ 9 Begriff des Sanatoriums

Ein Sanatorium im Sinne dieser Vorschriften ist eine Krankenanstalt,

- die die zur Durchführung einer besonderen Heilbehandlung erforderlichen Einrichtungen und Pflegepersonen besitzt,
- in der die Behandlung durch einen dafür vorgebildeten Arzt geregelt und überwacht wird und
- 3. die als Krankenanstalt (Hinweis auf das Verzeichnis des Statistischen Bundesamtes) nach § 47 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (Reichsministerialbl. S. 327, 435) der Beaufsichtigung durch das zuständige Gesundheitsamt unterliegt.

§ 10 Geburtsfälle

(1) Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten

- für die Hebamme im Rahmen der Gebührenordnung,
- 2. für die ärztliche Hilfe und Schwangerschaftsüberwachung,
- für die vom Arzt oder der Hebamme verbrauchten Stoffe und Verbandmittel sowie die auf schriftliche ärztliche Verordnung beschafften Stoffe, wie Heilmittel, Verbandmittel und dergleichen,
- 4. für die Unterkunft und Verpflegung in Entbindungsanstalten. Bedarf die Mutter oder der Säugling während der Stillzeit einer stationären Behandlung und werden sie zusammen untergebracht, sind die gesamten Kosten für Unterkunft und Verpflegung beihilfefähig. § 5 Nr. 2 gilt entsprechend,
- für die Unterkunft und Pflege einer Frühgeburt in einer dafür geeigneten Einrichtung,
- 6. für eine Hauspflegerin bei Geburten (auch Fehl- und Totgeburten) in der Wohnung für einen Zeitraum bis zu 14 Tagen, beginnend mit dem Tage der Geburt. Dies gilt nicht, wenn die Wöchnerin bereits von einer Kraft nach § 5 Nr. 4 gepflegt wird. § 5 Nr. 4 Buchst. a Satz 2 bis 4 ist anzuwenden,
- 7. für Säuglings- und Kleinkinderausstattung nach Maßgabe des Abs. 2,
- für die durch die Niederkunft unmittelbar veranlaßten Fahrten. § 5 Nr. 9 gilt entsprechend.
- (2) Zu den Aufwendungen für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung wird bei Lebendgeburten eine Beihilfe in Höhe von 200 Deutsche Mark gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte versichert, daß ihm Aufwendungen mindestens in dieser Höhe entstanden sind; bei Mehrlingsgeburten erhöht sich die Beihilfe entsprechend.
- (3) Die Beihilfe in Geburtsfällen erhöht sich, wenn die Bezüge des Beihilfeberechtigten (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigungen) im Monat der Geburt die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen, um einen Pauschbetrag von 75 Deutsche Mark für die sonstigen im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen. Bei Mehrlingsgeburten ist dieser Betrag mehrfach zu zahlen. Steht für denselben Zweck ein Pauschbetrag nach §§ 198 oder 205 a der Reichsversicherungsordnung oder nach anderen Rechtsvorschriften zu, wird dieser Betrag auf den Pauschbetrag nach Satz 1 angerechnet.

§ 11 Todesfälle

(1) In Todesfällen wird zu den Aufwendungen für die Leichenschau, den Sarg, die Einsargung, die Aufbahrung, die Einäscherung, die Urne, den Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungsplatzes, die Beisetzung, die Anlegung ei-

- ner Grabstelle einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal eine Beihilfe bis zur Höhe von 1 200 Deutsche Mark, in Todesfällen von Kindern bis zur Höhe von 800 Deutsche Mark gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte versichert, daß ihm Aufwendungen in dieser Höhe entstanden sind. Steht für den Todesfall ein Sterbe- oder Bestattungsgeld auf Grund von Rechtsvorschriften, von arbeitsvertraglichen Vereinbarungen oder ein Schadenersatzanspruch von jeweils 1 500 Deutsche Mark oder mehr zu, so beträgt die Beihilfe 600 Deutsche Mark, in Todesfällen von Kindern 400 Deutsche Mark; stehen mehrere Ansprüche über insgesamt mehr als 2 100 Deutsche Mark zu, wird keine Beihilfe gewährt.
- (2) Ferner sind die Aufwendungen beihilfefähig für die Überführung der Leiche oder Urne
- 1. bei einem Sterbefall im Inland
 - a) vom Sterbeort zur Beisetzungsstelle oder
 - b) vom Sterbeort zum nächstgelegenen Krematorium und
 - c) vom Krematorium zur Beisetzungsstelle,

in den Fällen der Buchst. a und c jedoch nur bis zur Höhe der Überführungskosten an den Familienwohnsitz im Zeitpunkt des Todes;

- 2. bei einem Sterbefall im Ausland
 - a) eines im Inland wohnenden Beihilfeberechtigten auf einer Dienstreise in entsprechender Anwendung der Nr. 1.
 - b) eines im Inland wohnenden Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen bei privatem Aufenthalt im Ausland bis zur Höhe der Kosten einer Überführung von der deutschen Grenze zum Familienwohnsitz,
 - c) eines im Ausland wohnenden Versorgungsempfängers, seiner berücksichtigungsfähigen Angehörigen oder der im Ausland wohnenden berücksichtigungsfähigen Angehörigen eines im Inland wohnhaften Beihilfeberechtigten, höchstens die Kosten einer Überführung für die Entfernung von 500 Kilometern.
- (3) Kann der Haushalt beim Tode des den Haushalt allein führenden Elternteils (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b) nicht durch eine andere im Haushalt lebende Person weitergeführt werden, so sind die Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft bis zur Dauer von sechs Monaten bis zu der in § 5 Nr. 4 Buchst. b genannten Höhe beihilfefähig, falls im Haushalt mindestens ein Kind unter 15 Jahren lebt. In Ausnahmefällen kann diese Frist mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde auf ein Jahr verlängert werden. § 5 Nr. 4 Buchst. a Satz 2 bis 4 und Nr. 4 Buchst. b Satz 6 und 7 gelten entspre-

chend; § 5 Nr. 4 Buchst. b Satz 6 jedoch nur, soweit es sich um die Unterbringung von Kindern unter 15 Jahren handelt.

§ 12 Heilkuren

- (1) Den im Dienst stehenden Beihilfeberechtigten (§ 2 Abs. 1) können Beihilfen zu den Kosten einer planmäßigen Heilkur unter ärztlicher Leitung in einem der Orte des als Anlage beigefügten Heilbäderverzeichnisses bis zu dreißig Kalendertagen einschließlich der Reisetage gewährt werden, wenn die Festsetzungsstelle auf Grund des Gutachtens eines von der Festsetzungsstelle bezeichneten Amts- oder Vertrauensarztes vor Beginn der Kur anerkennt, daß eine solche Heilkur als Heilmaßnahme zur Erhaltung der Dienstfähigkeit dringend notwendig ist und eine andere Behandlungsweise am Wohnort oder in nächster Umgebung nicht zu dem gleichen Erfolg führen würde.
- 2) Beihilfen zu Nachkuren werden nicht gewährt. Heilkuren in den Seeheilbädern sind nur beihilfefähig, wenn sie außerhalb der Zeit vom 15. Juni bis September durchgeführt werden.
- (3) Beihilfen zu den Kosten von Heilkuren werden nicht gewährt,
- 1. wenn der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist,
- 2. nach Kündigung des Dienstverhältnisses oder nach Stellung des Antrages auf Entlassung,
- 3. in den letzten zwölf Monaten vor Erreichung der Altersgrenze, soweit es sich nicht um die Folgen einer Dienstbeschädigung handelt,
- 4. solange der Beihilfeberechtigte aus strafoder dienststrafrechtlichen Gründen vorläufig des Dienstes enthoben ist,
- 5. wenn die Versetzung in den Ruhestand oder die Entlassung unmittelbar bevorsteht,
- 6. wenn dem Beihilfeberechtigten auf Grund besonderer Vorschriften wegen des Leidens, auf Grund dessen er die Heilkur beantragt hat, ein Anspruch auf Heilfürsorge zusteht. § 4 Abs. 4 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

Bei Anwendung der Nr. 1 steht die Zeit der Tätigkeit bei Fraktionen des Deutschen Bundestags und der Landtage der Dienstzeit im öffentlichen Dienst gleich.

- (4) Beihilfefähig sind neben den Kosten nach § 5 Nr. 1, 5, 7 bis 9 die Kosten
- 1. die Kurtaxe,
- 2. die Unterkunft und Verpflegung bis zum Höchstbetrag von 25 Deutsche Mark täglich, wenn der Beihilfeberechtigte in seiner Wohnung einer

- anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, weil er gesetzlich oder sitt-lich dazu verpflichtet ist, im übrigen bis zum Höchstbetrag von 18 Deutsche Mark täglich, bei schwerbeschädigten und schwerbehinderten Beihilfeberechtigten, für die die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson behördlich festgestellt ist, auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung einer Begleitperson bis zum Höchstbetrag von 18 Deutsche Mark täglich und die Kurtaxe für die Begleitperson.
- (5) Ist die Beihilfefähigkeit der Kosten einer Heilkur nicht anerkannt worden, so sind nur die notwendigen Aufwendungen nach § 5 Nr. 1, 5, 7 und 8 beihilfefähig.

§ 13 Bemessung der Beihilfen

- (1) Die Beihilfe beträgt für alleinstehende Beihilfeberechtigte 50 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen. Dieser Bemessungssatz erhöht sich vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 für verheiratete Beihilfeberechtigte auf 55 vom Hundert. Für jedes Kind, das nach § 3 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, erhöht sich der Bemessungssatz nach Satz 1 oder 2 um je 5 vom Hundert, höchstens jedoch auf 70 vom Hundert. Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Ortszuschlag oder Sozialzuschlag berücksichtigungsfähig, so erhöht sich der Bemessungssatz nur bei dem Beihilfeberechtigten, bei dem das Kind tatsächlich im Ortszuschlag berücksichtigt wird. Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Vollwaisen führen nicht zu einer Erhöhung des Bemessungssatzes. Empfänger von Vollwaisengeld werden bei der Bemessung der Beihilfe nach Satz 2 untereinander berücksichtigt, wenn ihr Versorgungsanspruch auf demselben Versorgungsfall beruht und sie nicht auf Grund einer eigenen Beschäftigung selbst beihilfeberechtigt sind. Maßgebend für die Ermittlung des Bemessungssatzes sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung.
- (2) Der Bemessungssatz erhöht sich nicht nach Abs. 1 Satz 2 und 3, 1. wenn der Ehegatte selbst beihilfebe-

rechtigt ist oder dessen Einkünfte (Abs. 4) im Kalenderjahr vor der Antragstellung 22 000 Deutsche Mark übersteigen,

2. wenn berücksichtigungsfähige Personen, mit Ausnahme der beim Ehegatten familienversicherten Kinder, auf Grund einer Beschäftigung oder wegen des Bezugs einer Rente in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, Mitglied der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten sind, Beitragszuschüsse nach § 381 Abs. 4 oder § 405 der Reichsversicherungsordnung, § 8 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten, vergleichbaren Rechtsvorschriften oder auf Grund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen erhalten, Ansprüche auf Heil- oder Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder vergleichbaren Rechtsvorschriften haben oder Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erhalten.

- (3) Der Bemessungssatz beträgt in den Fällen des § 4 Abs. 7 ungeachtet des Familienstandes und der Anzahl der nach § 3 Abs. 2 zu berücksichtigenden Kinder 50 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen.
- (4) Übersteigt der Gesamtbetrag der Einkünfte des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten im Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrages 22 000 Deutsche Mark, so beträgt der beihilfefähigen Bemessungssatz der Aufwendungen in Krankheitsfällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und für Schutzimpfungen, die für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten erwachsen, 10 vom Hundert. Sind im Zeitpunkt der Antragstellung Kinder im Sinne von Abs. 1 vorhanden, so erhöht sich die Einkommensgrenze je Kind um das Zweifache des Kindergeldes, das nach dem Bundeskindergeldgesetz für das erste Kind für ein Kalenderjahr gewährt wird. Entsprechendes gilt für andere Kinder des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten, für die dieser auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht laufend Unterhalt mindestens in Höhe des Kindergeldes leistet, das nach dem Bundeskindergeldgesetz für das erste Kind gewährt wird.
- (5) Zu den Einkünften nach Abs. 4 gehören:
- 1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- 2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- 3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- 4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.
- 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- 7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit sind der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten.

- (6) Für Empfänger von Versorgungsbezügen erhöht sich der nach Abs. 1 und 3 zustehende Bemessungssatz um 10 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen, wenn das laufende Einkommen des Beihilfeberechtigten, seines Ehegatten und seiner nach § 3 Abs. 2 zu berücksichtigenden Kinder insgesamt das Mindestruhegehalt nach § 118 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes mit Ortszuschlag der Stufe 2 nicht übersteigt.
- (7) Sind Personen trotz ausreichender Versicherung wegen angeborener Leiden

oder für bestimmte Krankheiten von den Leistungen ausgeschlossen oder sind die Leistungen eingestellt worden, so erhöht sich der zustehende Bemessungssatz für die davon betroffenen Aufwendungen

- in den Fällen der Abs. 1, 2 und 6 um 20 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen,
- in den Fällen des Abs. 4 um 65 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen. Sind Kinder im Sinne von Abs. 1 vorhanden, so erhöht sich der Bemessungssatz für jedes Kind um 5 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen.

Die Beihilfe darf in den Fällen der Nr. 1 und 2 nicht mehr als 90 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen betragen. Satz 1 findet keine Anwendung in den Fällen des § 6.

- (8) Bei einer stationären Krankenhausbehandlung (§ 5 Nr. 2 und § 8), einer dauernden Anstaltsunterbringung (§ 6) oder einer Unterbringung in einer Entbindungsanstalt (§ 10 Abs. 1 Nr. 4) erhöht sich der Bemessungssatz nach Abs. 1, 4 und 6 um 15 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen, höchstens jedoch auf 85 vom Hundert. Dies gilt nicht, wenn der Bemessungssatz bereits nach Abs. 7 zu erhöhen ist.
- (9) Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern in besonderen Ausnahmefällen die sich nach Abs. 1, 4, 6, 7 und 8 ergebenden Sätze erhöhen, insbesondere wenn dies zur Beseitigung einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage des Beihilfeberechtigten erforderlich erscheint oder die Kosten infolge einer Dienstbeschädigung entstanden sind.

§ 14 Verfahren

- (1) Die Beihilfen werden auf Antrag gewährt. Über die Anträge entscheiden die obersten Dienstbehörden für ihre Bediensteten und für die Leiter der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden und Dienststellen, im übrigen die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden und Dienststellen. Die obersten Dienstbehörden können die Zuständigkeit für ihren Geschäftsbereich abweichend regeln.
- (2) Die Anträge sind unter Verwendung des Formblattes 1 und unter Beifügung der Belege über die Beschäftigungsdienststelle bei der Festsetzungsstelle vorzulegen. Sie sind vertraulich zu behandeln. Für die Kassenanweisung ist das Formblatt 2 zu verwenden.
- (3) Ist in den Fällen des § 4 Abs. 3, § 5 Nr. 8 und § 8 Abs. 2 die erforderliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit unterblieben, wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn festgestellt wird, daß das Versäumnis entschuldbar ist und die sachlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorgelegen haben.

- (4) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten beihilfefähigen Aufwendungen 200 Deutsche Mark übersteigen. Erreichen die beihilfefähigen Aufwendungen aus zehn Monaten diesen Betrag nicht, so ist abweichend von Satz 1 eine Beihilfe zu gewähren, wenn die beihilfefähigen Aufwendungen 50 Deutsche Mark übersteigen.
- (5) Die Beihilfe ist auf volle Deutsche Mark abzurunden.
- (6) Die Belege sind vor Rückgabe an den Beihilfeberechtigten von der Festsetzungsstelle durch Stempelaufdruck "Für Beihilfenzwecke verwendet" kenntlich zu machen.
- (7) Auf eine zu erwartende Beihilfe können angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden.
- (8) Der Beihilfeberechtigte hat die ihm von der Festsetzungsstelle zurückgegebenen Belege für die beihilfefähigen Aufwendungen noch drei Jahre nach dem Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Anfordern vorzulegen, soweit sie nicht bei einer Versicherung verbleiben. Die Festsetzungsstelle hat ihn bei der Rückgabe der Belege hierauf hinzuweisen.

§ 15

Beihilfen an Hinterbliebene und andere Personen in Todesfällen

(1) Zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die einem verstorbenen Beihilfeberechtigten entstanden waren und zu den in § 11 Abs. 1 und 2 genannten Aufwendungen aus Anlaß des Todes des

Beihilfeberechtigten wird dem hinterbliebenen Ehegatten oder den Kindern des Verstorbenen Beihilfe gewährt; sie ist, soweit nicht eine Pauschalbeihilfe zu gewähren ist, nach dem Vornhundertsatz zu bemessen, der dem Verstorbenen am Tage vor seinem Ableben zugestanden hätte. Empfangsberechtigt ist von den oben genannten Angehörigen derjenige, der die Urschrift der Belege vorlegt.

(2) Sind Hinterbliebene nach Abs. 1 nicht vorhanden, so können Beihilfen zu den in Abs. 1 bezeichneten Aufwendungen auch an andere natürliche oder juristische Personen gewährt werden, soweit sie durch diese Kosten belastet sind, die sie für den Beihilfeberechtigten gezahlt haben. Zu den Aufwendungen aus Anlaß des Todes des Beihilfeberechtigten ist abweichend von § 11 Abs. 1 die Beihilfe mit dem in Abs. 1 genannten Bemessungssatz zu berechnen; sie darf jedoch höchstens 1 200 Deutsche Mark beziehungsweise 800 Deutsche Mark betragen.

§ 16 Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister des Innern. Er kann auch die Formblätter ändern.

§ 17¹) Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1958 in Kraft.

(Anlage zu § 12 HBeihVO)

Heilbäderverzeichnis

Abk	ürzı	ingen:
By	=	Bayern
ΒŴ	=	
He	=	Hessen
Nd	=	* ATCHETORCHOETT
NW	=	Nordrhein-Westfalen
\mathbf{RP}	=	Rheinland-Pfalz
Sa	=	Saarland
SH	=	Schleswig-Holstein

I. Mineralbadekuren

				
Ortsnamen	Landkreis	Land	Höhen- lage (m)	
Aachen	-	NW	174	
Abbach	Kehlheim	Ву	356	
Adelholzen	Traunstein	By	657	
Aibling	 .	$\bar{\mathbf{B}\mathbf{y}}$	500	
Antogast	Offenburg	ВŴ	484925	
Baden-Baden		BW	153700	
Badenweiler	Müllheim/			
	Baden	\mathbf{BW}	450	
Bellingen	Müllheim	BW		
Bentheim	_	Nd	50	
Bertrich	Cochem	RP	165	
Bevensen	Ulzen	Nd	15	
Bocklet	Bad		•	
	Kissingen	By	210	

Ortsnamen	Landkreis	Land	Höhen lage (m)
Bodendorf	A 7		
Boll	Ahrweiler	RP	75
Bramstedt	Göppingen	BW	400
		SH	14
Breisig Brückenau	Ahrweiler	RF)	61
Buchau a. F.	<u> </u>	Ву	311
Daun	Saulgau	BW	587
		RP	450—700
Dietenbronn	Biberach a.R.	\mathbf{BW}	542
Ditzenbach	Göppingen	BW	509
Driburg	Höxter	NW	220-440
Dürkheim	Neustadt		
D	a. d. Weinstr.	RP	132
Dürrheim	Villingen/		
T''	Schwarzw.	\mathbf{BW}	700800
Eberbach	Heidelberg	BW	
Eilsen	Schaumburg-	_	
-	Lippe	Nd	86
Ems	Unterlahn	RP	85
Essen	Wittlage	Nd	170
Feilnbach-			
Wiechs	Bad Aibling	Вy	
Fiestel	Lübbecke	NW	65 ⁻
Friedrichshall Füssen-Bad	Heilbronn	BW	158
Faulenbach	Füssen	By	804
		~ 1	004

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 6. August 1958.

			,		
Ortsnamen	Landkreis I	and	Höhen- lage (m)		Ortsnamen
					G-1
Füssing	Griesbach/	T	224		Salzgitte r Salzhausen
Class dansk sim	Rottal ·	By Nd	324 175		Salziq
Gandersheim Glotterbad	Freiburg i.Br.		430		Salzschlirf
Godesberg	Bonn-Land	NW	65	- 1	Salzuflen
Gögging	Kehlheim	Ву	350		Sassendorf
Griesbach	Offenburg	BW	500—1000		Schlangenbad
Grund	Zellerfeld	Nd	350—580		Schussenried
Harzburg	Wolfenbüttel		300—800 115—568	- 1	Schwäbisch-H
Heidelberg	D. 4 T21-	BW	690	ľ	Schwalbach
Heilbrunn	Bad Tölz Höxter	By NW	265		Schwartau
Hermannsborn	Lioxiei	He	230		Sebastians-
Hersfeld Hindelang-	- .	110	200		weiler
Bad Oberdorf	Sonthofen	By	8501150		Seebruch
Hönningen	Neuwied	RΡ	65—100		Segeberg
Holzhausen	Lübbecke	NW	80		Senkelteich
Bad Homburg					Sickingen- Landstuhl
v.d.H.	Obertaunus	He	200 54—450		Sinzig ,
Honnef	Siegkreis	NW			Soden/Taunus
Hopfenberg	Minden	NW	- 52 80		Soden-
Hüsede	Wittlage	Nd Nd	140330	- 1	Salmünster
Iburg	Osnabrück Hechingen	BW	396	Ì	Sooden-
Imnau	Künzelsau	BW	207		Allendorf
Ingelfingen	Kunzeisau	He	150200		Steben
Karlshafen Vissingen		By	201		Stuttgart-Berg
Kissingen					Stuttgart-
König/ Odenwald	Erbach	He	180220		Cannstatt
Königshofen	LI Data				Teinach Tölz
im Grabfeld	_	By	277	, I	Tönisstein
Kohlgrub	Garmisch-	-			Trissl bei
,	Parten-			- 1	Oberaudorf
	kirchen	$\mathbf{B}\mathbf{y}$	904		Überkingen
Kreuth		_	0.50		Urach
(Wildbad)	Miesbach	Ву	850		Vilbel
Kreuznach	A Gillib oim	RP BW	104 233		Waldliesborn
Krozingen	Müllheim Krumbach/	D VV	233		Waldsee
Krumbad	Schwaben	Ву	550		Weiler/Allgä
Laer	Osnabrück	Nd	150	İ	Westernkotte
Langenbrücker		BW	114	-	Wiesbaden
Liebenzell	Calw	BW	330-435	l l	Wiessee
Lippspringe	Paderborn	NW	140		Wildbad/
Ludwigsburg-	,		J		Schwarzwald
Hoheneck	Ludwigsburg	_j BW	293		Wildungen
Lüneburg		Nd	15		Wilhelmshav
Meinberg	Detmold	NW			Wimpfen
Melle		Nd	50		Windsheim
Mergentheim	There also no I	BW BW	210 114		Wurzach
Mingolsheim	Bruchsal	Nd	132-437		Zwischenahr
Münder/Deiste	er Springe	. 1144	102		Zwismenam
Münster am Stein	Kreuznach	RP	117	ł	
Nauheim	Friedberg/			- 1	
radifeini	Hessen	He	144		•
Nenndorf	Grafschaft				Baltrum
11011114011	Schaumburg	Nd	70	1	Borkum
Neuenahr	Ahrweiler	RP	92		Büsum
Neustadt/Saal		By	240	1	
Niedernau	Tübingen	ВW			- Burg
Ogynhausen	Minden	NW			auf Fehmarn
Oŕb	Gelnhausen	He	170		Cuxhaven
St. Peter-Ordin	ng Eiderstedt	SH	0		mit Duhnen
Peterstal	Offenburg	BW	4001000		und Döse
Pyrmont	Hameln/	Nd	112	l	Damp Helgoland
n 111	Pyrmont	NW			Juist
Randringhaus	enHeriora	BW].	Langeoog
Rappenau Reichenhall	Sinsheim —	By	470		Norddorf/
Rietenau	Backnang'	BW			Amrum
Rippoldsau	Wolfach	BW			Norderney
Rotenfels	Rastatt	BW		İ	St. Peter-Oro
Rothenfelde	Osnabrück	Nd	112		Spiekeroog
Säckingen	Säckingen	BW			Wangerooge
Salzdetfurth	Hildesheim-		00 100		Wenning-
	Marienburg	Nd	80—160	1	stedt/Sylt

Ortsnamen	Landkreis	Land	Höhen- lage (m)
Salzgitter		Nd	150
Salzhausen	Büdingen	He	150
Salzig	St. Goar	RP	112
Salzschlirf	Fulda	He	240
Salzuflen	Lemgo	NW	75 100
Sassendorf	Soest Untertaunus	NW He	. 300
Schlangenbad Schussenried	Biberach (Riß)	BW .	. –
Schwäbisch-Hal	1—	BW	272
Schwalbach	Untertaunus	He	330
Schwartau Sebastians-	Eutin	SH	16 471
weiler	Tübingen	BW NW	471 80
Seebruch	Herford	SH	96
Segeberg Senkelteich	Herford	NW	80
Sickingen-	Kaisers-	****	
Landstuhl	lautern	ŖΡ	300
Sinzig ,	Ahrweiler	RP	70
Soden/Taunus Soden-	Main-Taunus	He	140
Salmünster	Schlüchtern	He	157
Sooden-	Witzen-	**	150 050
Allendorf	hausen	He	150250
Steben	Naila	By	600 230
Stuttgart-Berg		ВW	230
Stuttgart-	•	BW	220
Cannstatt	— Calw	BW	400-500
Teinach	Carw	By	670
Tölz Tönisstein	Mayen	ŔP	120
Trissl bei	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		
Oberaudorf	Rosenheim	By	502
Überkingen	Göppingen	BW -	455
Urach	Reutlingen	BW.	464
Vilbel	Friedberg	He	108
Waldliesborn	Beckum	NW	76 600
Waldsee	Ravensburg Lindau/	вw	000
Weiler/Allgäu	Bodensee	By	6301000
Westernkotten		ŃW	88
Wiesbaden		He	80—120
Wiessee	Miesbach	$\mathbf{B}\mathbf{y}$	735
Wildbad/			
Schwarzwald	Calw	ВW	430750
Wildungen	Waldeck	He	330
Wilhelmshave	n — .	Na	0 190—220
Wimpfen	Heilbronn	BW By	313
Windsheim	Uffenheim Wangen/	Бy	010
Wurzach	Allgäu	вw	650700
Zwischenahn	Ammerland	Nd	5
	II. Seeheilkur	en	
•	1. Nordse	е	÷
Baltrum	Norden	Nd	0
Borkum	Leer	Nd	0
Büsum	Norderdith- marschen	SH	. 0
Burg auf Fehmarn Cuxhaven	Ostholstein	SH	0
mit Duhnen	*		_
und Döse		Nd	0
Damp	Eckernförde		0
Helgoland	Pinneberg	SH	. 0
Juist	Norden	Nd	0
Langeoog	Wittmund	Nd	U
Norddorf/	Südtondern	SH	. 0
Amrum Norderney	Norden	Nd	Ö
St. Peter-Ordi		SH	ŏ
Spiekeroog	Wittmund	Nd	Ŏ
Wangerooge	Friesland	Nd	0
Wenning-			•
stedt/Sylt	Südtondern	SH	

Ortsnamen	Landkreis	Lan	d Höhen- lage (m)
Westerland/Sy Wittdün/	yltSüdtondern	SH	0
Amrum	Südtondern	SH	0
Wyk auf Föhr	Südtondern	SH	0
	2. Ostse	е	
Dahme	Oldenburg	SH	
Glücksburg Grömitz	Flensburg	SH	0
Kellenhusen	Oldenburg Eutin	SH	
Niendorf	Eutin	SH SH	0 0
Timmendorfer		OII	
Strand Travemünde	Eutin —	SH SH	0
71	T 7/15		
Berchtesgaden	I. Klimaheiik	uren By	530700
Bergzabern		RP	200
Braunlage	_	Nd	
Bühlerhöhe	Bühl	BW	800
Clausthal- Zellerfeld	Zellerfeld	NT 1	000 000
Freudenstadt	Zenenen	Nd BW	600—800 740—1000
Garmisch-		۷۷	1401000
Partenkirchen	_	By	708
Hahnenklee-			
Bockswiese Harzburg	Zellerfeld	Nd	600
Herrenalb	Wolfenbütte Calw	1 Na	300—800 400—700
Hindelang	Carw	D VV	400700
(einschließlich		•	
Gemeindeteil			
Unterjoch)	Sonthofen	Ву	850—1150
Hinterzarten	Hoch-	73747	000 4000
Höchenschwand	schwarzwald I Waldshut	BW BW	900—1200 1015
Hohegeiß	-	Nd	642—850
Königsfeld	Villingen	BW	760800
Königstein/			
Taunus Lenzkirch	Obertaunus	He	454
Lindenfels	Neustadt Bergstraße	BW He	810—1000 340—480
Lippspringe	Paderborn	NW	140
Manderscheid '	Wittlich	RP '	400
Neutrauchburg	Wangen	BW	710
Nonnweiler	St. Wendel	Sa	
Oberstaufen (einschließlich			
Gemeindeteil			
Thalkirchdorf)	Sonthofen	Ву	٠,
Oberstdorf	Sonthofen	Ву	843
Rengsdorf Rottach-Egern	Neuwied	RP	
Sachsa	Miesbach Osterode/	Ву	
	Harz	Nd	360660
Schluchsee	Breisgau-		000
	Hoch-		
Schömberg	schwarzwald Calw		930—1300
St. Andreasberg	Caiw (Zellerfeld	BW Nd	650 347
St. Blasien	Neustadt	BW	800—1200
regernsee	Miesbach	Ву	1200
Γölz	Tölz	Вy	_
Гodtmoos Гriberg	Säckingen	BW	850—1200
Wieskirchen	Villingen Merzig-	BW	700—1000
	Wadern	Sa	
Willingen Winterberg	Waldeck Brilon	He	560—843 700—842
*			,
	Kneippheilku		
Aulendorf Bederkesa	Ravensburg		600670
Bergzabern	Wesermünde	Nd DD	333
Berleburg	— Wittgenstein	RP NW	200 450—600
Berneck Č	Bayreuth	Ву	400—600
•		-	

	•		
Ortsnamen	Landkreis	Land	d Höhen- lage (m)
Boppard Borkum	St. Goar Leer	RP Nd	60—531 0
Camberg/ Taunus	7 2 2		
Daun	Limburg	He	201
Diez		RP RP	450—700 190
Endbach	Biedenkopf	He	300
Fallingbostel		Nd	4270
Fredeburg	Meschede	NW	
Freiburg i. Br. Friedenweiler	Hoch-	BW	268274
1 11cdcH wellel	schwarzwald	l BW	010
Füssen	—	By	910 804
Gandersheim	_	Νď	175
Gemünd	Schleiden	NW	
Gersfeld	Fulda	He	500
Gladenbach Gras-	Biedenkopf	He	262
Ellenbach	Bergetraße	TT_	000
Grönenbach	Bergstraße Memmingen	He	395 680
Hennef	Siegkreis	By NW	70230
Hiddesen	Detmold	NW	200
Hindelang	Sonthofen	Ву	850—1150
Hopfen am See		Вy	800900
Iburg Jordanbad	Osnabrück	Nd	140—330
Kassel -	Biberach a.R.	BW	540
Wilhelmshöhe		He	250—600
Kißlegg	Wangen	BW	621—650
Kyllburg	Bitburg	RP	300-360
Laasphe	Wittgenstein	WN i	333698
Lauterberg	Osterode/		
Lüneburg	Harz	Nd	280-420
Malente-	_	Nd	15
Gremsmühlen	Eutin	SH	36
Marienberg	Oberwester-	OI I	30
3.6.11	waldkreis	RP	500
Melle Mölln		Nd	50
MOIII	Herzogtum Lauenburg	CTT	
Münstereifel		SH NW	300500
Neukirchen	Schwalm-	,	000000
NT	Eder-Kreis	He	252500
Neustadt/ Schwarzwald		~	
Oberstaufen		BW	8501200
(einschließlich			
Gemeindeteil			
Thalkirchdorf)	Sonthofen	Ву	792
Oberstdorf	Sonthofen	By	8432000
Olsberg Ottobeuren	Brilon Memmingen	NW	343
Оу	Kempten	Ву Ву	664 960
Peterstal	Offenburg	BW	400—1000
Prien/Chiemsee	Rosenheim	By	532
Radolfzell/ Mettnau	Vanatau		
Scheidegg	Konstanz	BW	400
(einschließlich			
Gemeindeteil			
Scheffau)	Lindau	By	800-1000
Schönmünzach-	English to the		
Schwarzenberg Sobernheim	Freudenstadt Kreuznach		450—600
St. Blasien	Hoch-	RP	152
	schwarzwald	BW	800—1200
Überlingen a. B.	_ .	ВW	408
Vallendar	Koblenz	RP	68
Villingen Waldkirch/	 Emmon	BW	704
Breisgau	Emmen- dingen	מזאד	265 1050
Waldsee	Ravensburg	BW BW	2651250
Wildemann	Zellerfeld		600 420—620
Willingen	Waldeck		560843
Wörishofen	Mindelheim	Ву	630
Ziegenhagen	Witzen-	T T -	
4	hausen	He	

Verordnung zur Anderung der Hessischen Trennungsgeldverordnung*)

Vom 21. Juni 1976

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Satz 6 des Hessischen Umzugskostengesetzes in der Fassung vom 4. Dezember 1974 (GVBl. I S. 568), geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1976 (GVBl. I S. 237), und des § 23 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 4. Dezember 1974 (GVBl. I S. 574), geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1976 (GVBl. I S. 237), wird verordnet:

Artikel 1

Die Hessische Trennungsgeldverordnung vom 24. Oktober 1974 (GVBl. I S. 471) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 Buchst. b werden die Worte "die Zuteilung" durch die Worte "die nicht nur vorübergehende Zuteilung" ersetzt und der Klammerzusatz "(§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes)" gestrichen.
 - bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. zu einer Dienststelle außerhalb seines bisherigen Dienstortes und seinnes Wohnortes abgeordnet ist oder dessen Abordnung aufgehoben ist, wenn er mit Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen war (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes). Entsprechendes gilt bei einer vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit
 - a) bei einem Teil der Beschäftigungsbehörde, der an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienstort und dem Wohnort untergebracht ist,
 - b) bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle,".
 - cc) Nr. 4 wird gestrichen, die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.
 - dd) In Nr. 4 werden die Worte "auf Widerruf im Vorbereitungsdienst" durch die Worte "in Ausbildung" ersetzt.
 - b) Dem Abs. 2 wird als Satz 3 angefügt:

"Beamte in Ausbildung erhalten aus Anlaß der Einstellung kein Trennungsgeld.".

- 2. Dem § 2 wird als Abs. 4 angefügt:
 - "(4) Ist Trennungsgeld wegen des fehlenden Umzugswillens nicht gewährt oder die Zahlung eingestellt worden, so darf Trennungsgeld auch dann nicht gewährt oder wiedergewährt werden, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung widerrufen wird.".
- 3. § 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
 - "5. Ersatz der Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am bisherigen Dienstort (§ 9 Abs. 3 und 4, § 11 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 4)".
- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden das Wort
 "vierzehn" durch das Wort "sieben" und die Worte "als Trennungsreisegeld das Tage- und
 Ubernachtungsgeld wie bei
 Dienstreisen" durch die Worte
 "Trennungsreisegeld in Höhe des
 Tage- und Ubernachtungsgeldes
 (§ 9 Abs. 2, §§ 10, 12 des Hessischen Reisekostengesetzes)" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "zweiundvierzig" durch das Wort "fünfunddreißig" ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Als Sätze 3 und 4 werden eingefügt:

"Wird bei der Gewährung unentgeltlicher Unterkunft die Verpflegung nicht oder nur teilweise unentgeltlich bereitgestellt, so ist das Trennungsreisegeld für diese Tage höchstens in Höhe des Tagegeldes (§ 9 Abs. 2, § 12 des Hessischen Reisekostengesetzes) zu gewähren. Wird nur die Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt, so ist das Trennungsreisegeld für diese Tage höchstens in Höhe des Übernachtungsgeldes (§ 10 des Hessischen Reisekostengesetzes) zu gewähren."

- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
- 5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden
 - aa) ersetzt

die Worte "Reisekostenstufe Ib" durch die Worte "Reisekostenstufe I",

bb) gestrichen die Worte "Reisekostenstufe I a 19,50 DM".

^{*)} Ändert GVB1. II 323-53

aa) ersetzt

268

die Worte "Reisekostenstufe Ib" durch die Worte "Reisekostenstufe I",

- bb) gestrichen die Worte "Reisekostenstufe I a 13,20 DM".
- c) In Abs. 3 werden
 - aa) ersetzt

die Worte "Reisekostenstufe I b" durch die Worte "Reisekostenstufe I",

- bb) gestrichen die Worte "Reisekostenstufe I a 9,— DM".
- d) In Abs. 4 wird die Verweisung "Satz 3" durch die Verweisung "Satz 5" ersetzt.
- 6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung: "(1) Ein Beamter, der täglich an den Wohnort zurückkehrt, erhält Fahrkostenersatz, Wegstreckenoder Mitnahmeentschädigung wie bei Dienstreisen. Fahrkosten am Wohnort werden nicht erstattet.".
 - b) In Abs. 2 werden die Worte "und des Verpflegungszuschusses, die" durch das Wort ", der" ersetzt:
 - c) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte "und der Verpflegungszuschuß nach Abs. 1 Satz 2 bis 4 gewährt" gestrichen.
- 7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "minderjährigen oder kinderzuschlagsberechtigenden" gestrichen.
 - b) In Abs. 3 werden die Worte "oder innerhalb des anschließenden Anspruchszeitraums nachgeholt" gestrichen.
 - c) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "Als Reisebeihilfe werden die notwendigen Fahrkosten der niedrigsten Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel (ohne Zuschläge im Eisenbahnverkehr) vom Dienstort zum bisherigen Wohnort und zurück erstattet; Fahrkosten am bisherigen Wohnort werden nicht erstattet.".
 - d) In Abs. 6 wird die Verweisung "§ 6 Abs. 3, 4 und 6 des Hessischen Reisekostengesetzes" durch die Verweisung "§ 6 Abs. 3, 4 und 7 des Hessischen Reisekostengesetzes" ersetzt.
 - e) In Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 Satz 1 werden die Worte "minderjähriges oder kinderzuschlagsberechtigendes" gestrichen.
 - f) Als Abs. 9 wird eingefügt:

- "(9) Kinder im Sinne der Abs. 1, 7 und 8 sind die beim Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfägen Kinder. Ausgenommen sind Pflegekinder, zu deren Unterhalt und Erziehung von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als das Vierfache des niedrigsten Satzes des Kindergeldes monatlich gezahlt wird, ferner Enkel, für deren Unterhalt vorrangig eine andere Person gesetzlich verpflichtet ist, und Geschwister."
- g) Die bisherigen Abs. 9 und 10 werden Abs. 10 und 11.
- 8. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Kürzung des Trennungsgeldes bei Urlaub, Dienstbefreiung, Familienheimfahrten, Dienstreisen, Krankheit und in anderen Fällen".

- b) Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
 - "(1) Der Beamte erhält anstelle des Trennungsreisegeldes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Dienstort, anstelle des Trennungstagegeldes ein Drittel des Trennungstagegeldes für volle Kalendertage, an denen er
 - beurlaubt oder vom Dienst befreit ist,
 - 2. sich auf einer Familienheimfahrt befindet,
 - sich w\u00e4hrend einer Dienstreise zum Wohnort an diesem aufh\u00e4lt.
 - sich an Arbeitstagen aus anderen Gründen an seinem Wohnort aufhält,
 - erkrankt ist und daher seinen Dienstort verläßt.

Entsprechendes gilt, wenn eine Beamtin nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen nicht beschäftigt werden darf.

- (2) Abs. 1 gilt für sämtliche Kalendertage, an denen der Beamte nicht bei seiner Dienststelle tätig ist, auch für alle Sonn- oder Feiertage und andere allgemein dienstfreien Tage unmittelbar vor, während und unmittelbar nach einem Urlaub, einer Dienstbefreiung, einer Dienstreise an den Wohnort, einer Familienheimfahrt, einer Krankheit oder dergleichen.
- (3) Bei Aufgabe der Unterkunft am Dienstort oder bei amtlicher Gewährung unentgeltlicher Unterkunft wird kein Trennungsgeld gewährt.".
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

- d) In Abs. 4 Satz 2 werden die Zahl "25" jeweils durch die Zahl "10" sowie die Zahl "50" durch die Zahl "45" ersetzt.
- 9. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Uberschrift erhält folgende Fassung: "Sondervorschriften für Beamte in Ausbildung".
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "auf Widerruf im Vorbereitungsdienst" durch die Worte "in Ausbildung" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird nach dem Wort "andere" das Wort "auswärtige" eingefügt.
 - c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Ein Beamter in Ausbildung, der nicht täglich zur Stammdienststelle, zum Ausbildungsoder Wohnort zurückkehrt, und dem die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten ist, erhält
 - für die ersten sieben Tage nach dem Tage der Beendigung der Antrittsreise fünfzig vom Hundert des Trennungsreisegeldes nach § 4 Abs. 1 für Beamte der Reisekostenstufe II,
 - vom achten Tage an fünfzig vom Hundert des Trennungstagegeldes nach § 5 Abs. 1 bis 4 für Beamte der Reisekostenstufe II.
 - § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 dieser Verordnung und § 12 des Hessischen Reisekostengesetzes sind entsprechend anzuwenden. Trennungsreise- und Trennungstagegeld werden nicht für Tage gewährt, an denen für Beamte in Ausbildung aus anderen als persönlichen Gründen Verpflegung und Unterkunft unentgeltlich bereitsteht und sie dafür nicht mehr als acht Deutsche Mark täglich zu entrichten haben. Für Tage, an denen nur unentgeltliche Verpflegung oder Unterkunft bereitsteht, wird anstelle des Trennungsreise-Trennungstagegeldes Trennungstagegeld von drei Deutsche Mark gewährt.".
 - d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"Kehrt der Beamte in Ausbildung täglich an den Ort der Stammdienststelle, Ausbildungs- oder Wohnort zurück oder ist ihm die tägliche Rückkehr zuzumuten (§ 4 Abs. 1), so erhält er Fahrkostenersatz, Wegstreckenentschädigung oder Mitnahmeentschädigung; § 5 Abs. 1 Satz 4 des Hessischen Reisekostengesetzes

- gilt entsprechend. Als Fahrkostenersatz oder Wegstrekkenentschädigung werden die notwendigen Fahrkosten der niedrigsten Wagenklasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen erstattet; Fahrkosten am Ort der Stammdienststelle, Ausbildungs- oder Wohnort werden nicht ersetzt."
- bb) In Satz 3 werden die Worte "auf Wiederruf im Vorbereitungsdienst" durch die Worte "in Ausbildung" ersetzt.
- cc) Satz 4 wird gestrichen.
- e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "auf Widerruf im Vorbereitungsdienst" durch die Worte "in Ausbildung" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "fünfzig" durch das Wort "dreißig" ersetzt.
- . f) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Als Satz 2 wird eingefügt:

"Reisebeihilfen für Familienheimfahrten sind auch dann zu gewähren, wenn nach Abs. 2 Satz 3 Trennungsreise- oder Trennungstagegeld nicht gewährt wird.".

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- g) Abs. 8 wird gestrichen, der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8.
- h) In Abs. 8 werden die Worte "auf Widerruf im Vorbereitungsdienst" durch die Worte "in Ausbildung" ersetzt.
- 10. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Urlaubs" ein Komma und die Worte "einer Dienstbefreiung" eingefügt.
 - b) Als Abs. 4 wird eingefügt:
 - "(4) Wird ein Beamter, der Trennungsgeld nach den §§ 4 oder 5 erhält, an einen anderen Ort versetzt oder abgeordnet oder wird seine Abordnung aufgehoben und kann er seinen Dienstort wegen einer Erkrankung zunächst nicht verlassen, so erhält er Trennungsgeld bis zum Tage vor dem Verlassen des Dienstortes. Wird er in ein nicht am Wohnort oder in dessen Nähe gelegenes Krankenhaus aufgenommen, so gilt § 8 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.".
 - c) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden Abs. 5 bis 7.

d) In Abs. 7 Satz 2 werden die Worte "über drei Jahre" durch die Worte "länger als ein Jahr" ersetzt.

Artikel 2

- Ein vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewilligtes Trennungsgeld wird nach den bisherigen Vorschriften bis zum 31. August 1976 weitergewährt, wenn dies für den Beamten günstiger ist.
- 2. Auf Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die am 30. Juni 1975 einen Unterhaltszuschuß in Höhe ihrer letzten Dienstbezüge oder Vergütung bezogen und deshalb eine Ausgleichszulage erhalten, ist § 10 Abs. 1 bis 7 der Hessischen Trennungsgeldverordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß ihnen abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung ungekürztes Trennungsreise- und Trennungstagegeld gewährt wird. Ent-sprechendes gilt für Beamte, die unter Belassung der Dienstbezüge und unter Fortführung der Amtsbezeichnung am 30. Juni 1976 in Ausbildung standen.
- Die Frist des § 11 Abs. 7 Satz 2 der Hessischen Trennungsgeldverordnung

in der Fassung des Art. 1 Nr. 10 Buchst. c und d dieser Verordnung beginnt für ein am 1. Juli 1976 bereits bewilligtes Trennungsgeld mit diesem Zeitpunkt, wenn die Bewilligung nicht länger als sechs Monate zurückliegt. In den übrigen Fällen beginnt die Frist an dem Tag, von dem an Trennungsgeld zuletzt bewilligt worden ist.

Artikel 3

Die Hessische Trennungsgeldverordnung erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.



Artikel 4

Es treten in Kraft:

- 1. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a, e bis g mit Wirkung vom 1. Januar 1975,
- 2. Art. 2 Nr. 2 Satz 1 mit Wirkung vom 1. Juli 1975,
- Art. 1 Nr. 9 Buchst. c mit Wirkung vom 1. Januar 1976, soweit sich die Vorschrift auf § 10 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Hessischen Trennungsgeldverordnung bezieht,
- die übrigen Vorschriften am 1. Juli 1976.

Wiesbaden, den 21. Juni 1976

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten Der Minister für Wirtschaft und Technik

Karry

Der Minister des Innern Bielefeld

Anlage

Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen (Hessische Trennungsgeldverordnung — HTGV—) in der Fassung vom 21. Juni 1976

§ 1 Allgemeines

- (1) Trennungsgeld nach dieser Verordnung erhält ein Beamter, der
- aus dienstlichen Gründen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Umzugskostengesetzes) oder in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. a und b des Hessischen Umzugskostengesetzes mit Zusage der Umzugskostenvergütung zu einer Dienststelle außerhalb seines bisherigen Dienstortes und seines Wohnortes versetzt ist. Der Versetzung aus dienstlichen Gründen stehen gleich
 - a) die auswärtige Tätigkeit eines Beamten bei der Verlegung der Beschäftigungsbehörde des Beamten an einen anderen Ort als den bis-

- herigen Dienstort und den Wohnort (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 des Hessischen Umzugskostengesetzes),
- b) die nicht nur vorübergehende Zuteilung des Beamten aus dienstlichen Gründen zu einem Teil der Beschäftigungsbehörde, der an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienstort und dem Wohnort untergebracht ist,
- c) die Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienstort und dem Wohnort binnen drei Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis infolge des Bestehens der zweiten Staatsprüfung, sofern die in § 5 Abs. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen vorliegen,

- zu einer Dienststelle außerhalb seines bisherigen Dienstortes und seines Wohnortes abgeordnet ist oder dessen Abordnung aufgehoben ist, wenn er mit Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen war (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes). Entsprechendes gilt bei einer vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit
 - a) bei einem Teil der Beschäftigungsbehörde, der an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienstort und dem Wohnort untergebracht ist,
 - b) bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle,
- eine Dienstwohnung am Dienstort aus dienstlichen Gründen räumt (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes) und dadurch gezwungen ist, eine Wohnung außerhalb des Dienstortes zu beziehen oder das Umzugsgut unterzustellen,
- 4. nach Maßgabe des § 10 als Beamter in Ausbildung zur Fortsetzung der Ausbildung einer Behörde oder Stelle außerhalb seiner Stammdienststelle, seines Ausbildungs- oder Wohnortes überwiesen wird oder an einem auswärtigen Ausbildungslehrgang teilnimmt.
- (2) Einem Beamten, der an einem anderen Ort als seinem bisherigen inländischen Wohnort eingestellt ist, kann Trennungsgeld unter den gleichen Voraussetzungen wie dem aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort versetzten Beamten gewährt werden, wenn an seiner Gewinnung ein besonderes dienstliches Interesse besteht. Liegt der bisherige Wohnort des Beamten im Ausland, ist hierzu die Genehmigung der obersten Dienstbehörde erforderlich. Beamte in Ausbildung erhalten aus Anlaß der Einstellung kein Trennungsgeld.
- (3) Trennungsgeld nach dieser Verordnung wird weitergewährt, wenn ein Trennungsgeldempfänger zu einer anderen Dienststelle am Dienstort versetzt oder abgeordnet wird.
- (4) Zum Dienstort gehört auch sein Einzugsgebiet (§ 2 Abs. 6 des Hessischen Umzugskostengesetzes). Das gilt nicht bei Abordnungen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung und beim Unterstellen des Umzugsgutes im Falle des Abs. 1 Nr. 3.
- (5) Der Beamte ist verpflichtet, alle Änderungen, die für die Gewährung des Trennungsgeldes von Bedeutung sein können, unverzüglich anzuzeigen.

§ 2

Sonderbestimmungen für Beamte, denen die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist

(1) Ist die Umzugskostenvergütung zugesagt worden (§ 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes), so wird Trennungsgeld nur gewährt,

- wenn der Beamte seit dem Tage des Wirksamwerdens der Zusage der Umzugskostenvergütung oder, falls für ihn günstiger, der dienstlichen Maßnahme nach § 1 Abs. 1 bis 3, umzugswillig ist und
- wenn und solange der Beamte wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort an einem Umzug verhindert ist.

Der Beamte ist verpflichtet, sich fortgesetzt um eine Wohnung am Dienstort zu bemühen. Bei unverheirateten Beamten ohne Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes) gilt als Wohnung auch ein möbliertes Zimmer oder eine bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft. Der Beamte hat jede gebotene Gelegenheit zum Erlangen einer Wohnung auszunutzen. Der Umzug darf nicht durch unangemessene Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen nicht zwingenden Gründen verzögert werden.

- (2) Liegt Wohnungsmangel nicht vor und ist der umzugswillige Beamte aus zwingenden persönlichen Gründen vorübergehend an einem Umzug gehindert, so kann Trennungsgeld bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes, längstens bis zu einem Jahr, gerechnet von dem Tage an, an dem die Wohnung hätte bezogen werden können, weitergewährt werden. Liegt am Tage des Wegfalls des Hinderungsgrundes oder am letzten Tage der Frist ein anderer zwingender persönlicher Grund vor, so kann das Trennungsgeld einmalig bis zum Wegfall des neuen Hinderungsgrundes, längstens bis zu einem weiteren Jahr, gewährt werden. Die Weitergewährung des Trennungsgeldes nach Satz 1 und 2 bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes oder Ablauf der Frist kann Trennungsgeld auch bei Wohnungsmangel nicht weitergewährt werden. Zwingende persönliche Gründe können nur anerkannt werden, wenn sie in der Person des Beamten oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes) lie-
- (3) Trennungsgeld aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) wird vom Tage nach Beendigung des Umzuges oder des Unterstellens des Umzugsgutes an gewährt.
- (4) Ist Trennungsgeld wegen des fehlenden Umzugswillens nicht gewährt oder die Zahlung eingestellt worden, so darf Trennungsgeld auch dann nicht gewährt oder wiedergewährt werden, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung widerrufen wird.

δ 3

Arten des Trennungsgeldes Als Trennungsgeld werden gewährt

1. Trennungsreisegeld

2. Trennungstagegeld (§ 5)

3. Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 6)

4. Reisebeihilfen für Familienheimfahrten (§ 7

5. Ersatz der Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am hisherigen Dienstort (§ 9 Abs. 3 und 4, § 11 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 4)

§ 4

Trennungsreisegeld

- (1) Ein Beamter, der nicht täglich zum Wohnort zurückkehrt und dem die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten oder aus dienstlichen Gründen nicht gestattet ist, erhält für die ersten sieben Tage nach dem Tage der Beendigung der Dienstantrittsreise zum neuen Dienstort Trennungsreisegeld in Höhe des Tage- und Ubernachtungsgeldes (§ 9 Abs. 2, §§ 10, 12 des Hessischen Reisekostengesetzes). Die Frist in Satz 1 verlängert sich nicht um die Tage, an denen der Beamte vom Dienstort abwesend ist oder Urlaub hat. Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist in der Regel nicht zuzumuten, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung mehr als zwölf Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte und zurück mehr als drei Stunden beträgt.
- (2) Das Trennungsreisegeld kann von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten unmittelbar nachgeordneten Behörde in besonderen Fällen bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen, mit Zustimmung des Ministers des Innern in Einzelfällen auch über fünfunddreißig Tage hinaus gewährt werden. Für Tage, an denen der Beamte eine Dienstreise macht und Anspruch auf Tagegeld oder auf Vergütung nach § 11 des Hessischen Reisekostengesetzes hat, wird nur Trennungstagegeld gewährt.
- (3) Nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde ist das Trennungsreisegeld zu ermäßigen, wenn erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen am neuen Dienstort als sonst allgemein üblich entstehen; § 12 des Hessischen Reisekostengesetzes gilt entsprechend. Für volle Kalendertage, an denen der Beamte seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung und Unterkunft erhält, wird anstelle des Trennungsreisegeldes nur ein nach § 12 des Hessischen Reisekostengesetzes gekürztes Trennungstagegeld gewährt. Wird bei der Gewährung unentgeltlicher Unterkunft die Verpflegung nicht oder nur teilweise unentgeltlich bereitgestellt, so ist das Trennungsreisegeld für diese Tage höchstens in Höhe des Tagegeldes (§ 9 Abs. 2, § 12 des Hessischen Reisekostengesetzes) zu gewähren. Wird nur die Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt, so ist das Trennungsreisegeld für diese Tage höchstens in Höhe des Übernachtungsgeldes

(§ 10 des Hessischen Reisekostengesetzes) zu gewähren. Der Minister des Innern kann in den Fällen des Satz 1 die Höhe des Trennungsreisegeldes bestimmen oder Richtlinien für deren Gewährung erlassen, wenn dies im Interesse einer einheitlichen Abfindung liegt,

§ 5

Trennungstagegeld

- (1) Steht dem in § 4 Abs. 1 bezeichneten Beamten wegen Ablaufs der Frist nach § 4 Abs. 1 und 2 kein Trennungsreisegeld zu, so erhält er Trennungstagegeld. Dieses beträgt, wenn der Beamte
- mit seinem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
- mit einem Verwandten bis zum vierten Grade, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade, einem Adoptivoder Pflegekind, Adoptiv- oder Pflegeeltern in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt oder
- mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, deren Hilfe er aus beruflichen oder nach amtsärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen — nicht nur vorübergehend bedarf,

und die Wohnung beibehält und einen getrennten Haushalt führt, für Angehörige der

Reisekostenstufe II 16,20 DM, Reisekostenstufe I 18,— DM.

(2) Erfüllt der Beamte die in Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht, hat er aber als Hauptmieter oder Eigentümer einer Wohnung einen Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes), so beträgt das Trennungstagegeld für Angehörige der

Reisekostenstufe II 11,10 DM, Reisekostenstufe I 12,30 DM.

(3) Erfüllt der Beamte die in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht, so beträgt das Trennungstagegeld für Angehörige der

Reisekostenstufe II 7,80 DM, Reisekostenstufe I 8,40 DM.

(4) § 4 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 5 dieser Verordnung und § 12 des Hessischen Reisekostengesetzes gelten entsprechend.

§ 6

Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

(1) Ein Beamter, der täglich an den Wohnort zurückkehrt, erhält Fahrkostenersatz, Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung wie bei Dienstreisen. Fahrkosten am Wohnort werden nicht erstattet.

- (2) Ein Beamter, der nicht täglich an den Wohnort zurückkehrt, obwohl ihm das zuzumuten ist, erhält eine Vergütung in Höhe des Fahrkostenersatzes, der ihm bei täglicher Rückkehr nach Abs. 1 zustände.
- (3) Muß ein Beamter, der eine Entschädigung nach Abs. 1 oder 2 erhält, aus dienstlichen Gründen am Dienstort übernachten, so werden ihm daneben die dadurch entstandenen notwendigen Mehraufwendungen erstattet.
- (4) Die nach Abs. 1 bis 3 zu erstattenden Beträge dürfen in einem Kalendermonat das Trennungsgeld nach den §§ 4, 5 und 8 nicht übersteigen; dabei darf die Regelung des § 4 Abs. 2 nicht berücksichtigt werden. Bis zu dieser Grenze werden einem Beamten, der täglich an den Wohnort zurückkehrt, obwohl ihm das nicht zuzumuten ist, die dadurch entstehenden Fahrkosten erstattet.

§ 7 Reisebeihilfen für Familienheimfahrten

- (1) Ein Beamter, der
- mit seinem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
- mit einem Verwandten bis zum vierten Grade, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade, einem Adoptivoder Pflegekind, Adoptiv- oder Pflegeeltern in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt,

erhält für jeden Monat, in den Fällen des § 9 Abs. I für je zwei Monate des Bezuges von Trennungsgeld nach den §§ 4oder 5 eine Reisebeihilfe für eine Familienheimfahrt. Für eine Familienheimfahrt aus Anlaß des Todes oder einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung des Ehegatten, eines Kindes oder — bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satz 1 Nr. 2 — einer der dort bezeichneten Personen kann eine zusätzliche Reisebeihilfe gewährt werden. Für eine Familienheimfahrt aus dem in Satz 2 bezeichneten Anlaß und zum Weihnachtsfest kann der Beamte eine Reisebeihilfe auch dann erhalten, wenn ihm Trennungsgeld für eine kürzere Zeit als einen Monat zusteht.

(2) Andere als in Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Beamte erhalten, soweit sie das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für jeden Monat, in anderen Fällen für je drei Monate des Bezuges von Trennungsgeld nach den §§ 4 oder 5 eine Reisebeihilfe. Aus Anlaß des Weihnachtsfestes können sie eine Reisebeihilfe auch dann erhalten, wenn ihnen Trennungsgeld für eine kürzere

Zeit als einen Monat oder drei Monate zusteht.

- (3) Ist die Familienheimfahrt nicht innerhalb des maßgebenden Anspruchszeitraumes durchgeführt worden, so erlischt der Anspruch auf Reisebeihilfe.
- (4) Fallen bei einem Beamten die Voraussetzungen weg, die zur Gewährung einer Reisebeihilfe für jeden Monat berechtigen, und hat er nur noch für je zwei oder drei Monate Anspruch auf eine Reisebeihilfe, so beginnt der für die Gewährung maßgebende neue Anspruchszeitraum erst nach Ablauf des Anspruchszeitmaßgebenden raumes. Hat ein Beamter, dem bisher für je zwei oder drei Monate eine Reisebeihilfe zustand, Anspruch auf Gewährung einer Reisebeihilfe für jeden Monat, so beginnt der maßgebende neue Anspruchszeitraum mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind; für den vorhergehenden nicht vollen Anspruchszeitraum wird eine Reisebeihilfe nicht gewährt.
- (5) Als Reisebeihilfe werden die notwendigen Fahrkosten der niedrigsten Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel (ohne Zuschläge im Eisenbahnverkehr) vom Dienstort zum bisherigen Wohnort und zurück erstattet; Fahrkosten am bisherigen Wohnort werden nicht erstattet. In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 werden die bei Benutzung von Intercity- und TEE-Zügen entstehenden notwendigen Fahrkosten einschließlich der Zuschläge erstattet. Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde können in besonderen Fällen die Auslagen für die Benutzung eines Flugzeuges erstattet werden.
- (6) Benutzt der Beamte für die Familienheimfahrt ein anderes Beförderungsmittel, so werden ihm die Kosten/bis zur Höhe der Kosten erstattet, die beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nach Abs. 5 Satz 1 hätten erstattet werden können; § 6 Abs. 3, 4 und 7 des Hessischen Reisekostengesetzes gilt entsprechend.
- (7) Unternimmt der in Abs. 1 bezeichnete Beamte die Familienheimfahrt nicht nach seinem bisherigen Wohnort, sondern nach einem anderen Ort, an dem sich der Ehegatte, ein Kind oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 eine der dort bezeichneten Personen aufhält, so werden die Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten erstattet, die für die Fahrt nach dem bisherigen Wohnort zu erstatten gewesen wären. Das gilt auch für den in Abs. 2 bezeichneten Beamten, der an einem anderen Ort als seinem bisherigen Wohnort seine Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Pflegeeltern oder seinen Vormund besucht.
- (8) Läßt der in Abs. 1 bezeichnete Beamte seinen Ehegatten, sein Kind

oder — bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 - eine der dort bezeichneten Personen zu sich kommen, so wird ihm für diese Reise eine Reisebeihilfe bis zur Höhe der Kosten gewährt, die für die Familienheimfahrt des Beamten zu erstatten gewesen wären; § 8 Abs. 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Hat ein Angehöriger den Beamten deshalb besucht. weil dieser wegen einer schweren Erkrankung die Familienheimfahrt nicht antreten konnte, so werden als Reisebeihilfe die für den Angehörigen niedrigsten Fahrkosten (Abs. 5 und 6) erstattet; § 8 Abs. 1 Satz 3 findet keine Anwendung. Die Reisebeihilfen für Besuchsreisen der Angehörigen sind auf die dem Beamten zustehende Zahl von Reisebeihilfen anzurechnen. Für eine Besuchsreise eines Angehörigen aus Anlaß einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung des Beamten kann diesem eine zusätzliche Reisebeihilfe oder eine Reisebeihilfe schon dann gewährt werden, wenn Trennungsgeld für eine kürzere Zeit als einen Monat zusteht. Satz 1 bis 4 gelten für den in Abs. 2 bezeichneten Beamten entsprechend, wenn er eine in Abs. 7 Satz 2 aufgeführte Person zu sich kommen läßt.

- (9) Kinder im Sinne der Abs. 1, 7 und 8 sind die beim Orstzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder. Ausgenommen sind Pflegekinder, zu deren Unterhalt und Erziehung von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als das Vierfache des niedrigsten Satzes des Kindergeldes monatlich gezahlt wird, ferner Enkel, für deren Unterhalt vorrangig eine andere Person gesetzlich verpflichtet ist, und Geschwister.
- (10) Der für die Gewährung einer Reisebeihilfe maßgebende Zeitraum wird bei einer neuen dienstlichen Maßnahme im Sinne des § 1 Abs. 1 durch die Tage der Dienstantrittsreise (§ 16 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes) und durch die zwischen dem Ende der vorausgegangenen dienstlichen Maßnahme und dem Dienstantritt am neuen Dienstort liegenden allgemein dienstfreien Tage (Samstag, Sonn- und Feiertage) nicht unterbrochen. Wird in diesem Falle eine am bisherigen Dienstort nicht in Anspruch genommene Familienheimfahrt vom neuen Dienstort aus durchgeführt, so ist dieser Dienstort für die Bemessung der Reisebeihilfe maßgebend.
- (11) Liegt der Wohnort des Beamten im Ausland, so wird die Reisebeihilfe auf den Betrag begrenzt, der für die Fahrt vom Dienstort zum inländischen Grenzort entstanden wäre.

8 8

Kürzung des Trennungsgeldes bei Urlaub, Dienstbefreiung, Familienheimfahrten, Dienstreisen, Krankheit und in anderen Fällen

- (1) Der Beamte erhält anstelle des Trennungsreisegeldes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Dienstort, anstelle des Trennungstagegeldes ein Drittel des Trennungstagegeldes für volle Kalendertage, an denen er
- 1. beurlaubt oder vom Dienst befreit ist,
- sich auf einer Familienheimfahrt befindet,
- sich w\u00e4hrend einer Dienstreise zum Wohnort an diesem aufh\u00e4lt,
- sich an Arbeitstagen aus anderen Gründen an seinem Wohnort aufhält,
- erkrankt ist und daher seinen Dienstort verläßt.

Entsprechendes gilt, wenn eine Beamtin nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen nicht beschäftigt werden darf.

- (2) Abs. 1 gilt für sämtliche Kalendertage, an denen der Beamte nicht bei seiner Dienststelle tätig ist, auch für alle Sonn- oder Feiertage und andere allgemein dienstfreien Tage unmittelbar vor, während und unmittelbar nach einem Urlaub, einer Dienstbefreiung, einer Dienstreise an den Wohnort, einer Familienheimfahrt, einer Krankheit oder dergleichen.
- (3) Bei Aufgabe der Unterkunft am Dienstort oder bei amtlicher Gewährung unentgeltlicher Unterkunft wird kein Trennungsgeld gewährt.
- (4) Muß der Beamte wegen einer Erkrankung den Dienstort verlassen, so werden ihm die Fahrkosten, höchstens jedoch die Kosten für die Fahrt zum Wohnort und zurück, wie bei einer Dienstreise erstattet. Wird der Beamte in ein nicht am Wohnort oder in dessen Nähe gelegenes Krankenhaus aufgenommen, so erhält er für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts anstelle
- des Trennungsreisegeldes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Dienstort und 10 vom Hundert des Trennungstagegeldes,
- des Trennungstagegeldes 45 vom Hundert, bei Aufgabe der Unterkunft oder bei Gewährung unentgeltlicher Unterkunft seines Amtes wegen, 10 vom Hundert des Trennungstagegeldes.

§ 9

Trennungsgeld in besonderen Fällen

(1) Erhält der Ehegatte des Beamten Trennungsgeld nach den §§ 4 oder 5 oder eine entsprechende Entschädigung nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn, so wird das dem Beamten nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 zu gewährende Trennungstagegeld um 30 vom Hundert ermäßigt, wenn

- 1. der Beamte am Dienstort des Ehegatten wohnt oder
- 2. der Ehegatte am Dienstort des Beamten beschäftigt ist.
- (2) Wird ein Beamter, der Trennungsgeld nach den §§ 4 oder 5 erhält, für einen Zeitraum bis zu drei Monaten an einen anderen Dienstort versetzt, abgeordnet oder wird die Abordnung für einen Zeitraum bis zu drei Monaten aufgehoben, so erhält er neben dem für den neuen Dienstort maßgebenden Trennungsgeld die Kosten für das Beibehalten der Unterkunft am bisherigen Dienstort erstattet. Kehrt der Beamte im Falle des Satz 1 täglich an den bisherigen Dienstort zurück oder ist ihm dies zuzumuten, so erhält er Trennungsgeld nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und daneben Trennungsgeld nach den §§ 4 oder 5 weiter, solange die Voraussetzungen dafür vorliegen. Nach Rückkehr an den bisherigen Dienstort wird Trennungsreisegeld nicht gewährt, es sei denn, daß der Beamte aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Unterkunft nicht mehr in Anspruch nehmen kann.
- (3) Wird ein Beamter, der Trennungsgeld nach den §§ 4 oder 5 erhält, an einen anderen Ort versetzt oder abgeordnet oder wird seine Abordnung aufgehoben, so werden ihm die notwendigen Auslagen für die Unterkunft am bisherigen Dienstort bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann.
- (4) Zieht ein Beamter, der Trennungsgeld nach den §§ 4 oder 5 erhält, mit Zusage der Umzugskostenvergütung an den neuen Dienstort um, so werden ihm in anderen als den in Abs. 2 genannten Fällen von dem Tage an, an dem er kein Trennungsgeld mehr erhält, die Auslagen für die bisherige Unterkunft am Dienstort bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann.
- (5) Zieht ein Empfänger von Trennungsgeld in eine vorläufige Wohnung (§ 12 des Hessischen Umzugskostengesetzes) oder in eine andere Wohnung an einem anderen Ort als dem Dienstort um, so kann Trennungsgeld gewährt werden, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen weiter erfüllt sind. Bei einem Umzug in eine vorläufige Wohnung wird für die Tage, für die der Beamte eine Entschädigung nach § 5 Abs. 1 des Hessischen Umzugskostengesetzes erhält, kein Trennungsgeld gezahlt. Nach einem Umzug in eine andere Wohnung darf kein höheres Trennungsgeld als bisher gewährt werden.
- (6) Ist einem Empfänger von Trennungsgeld die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten oder ist er infolge von Disziplinarmaßnahmen oder durch eine auf Grund eines Gesetzes ange-

ordnete Freiheitsentziehung an der Ausübung seines Dienstes gehindert, so kann für die Dauer der Dienstunterbrechung das Trennungsgeld gekürzt oder seine Zahlung eingestellt werden. Das gilt nicht, wenn der Beamte auf Grund einer dienstlichen Weisung am Dienstort bleibt.

(7) Für einen Zeitraum, für den keine Dienstbezüge oder Unterhaltszuschüsse gezahlt werden, wird kein Trennungsgeld gewährt.

§ 10

Sondervorschriften für Beamte in Ausbildung

- (1) Ein Beamter in Ausbildung, der zur Fortsetzung der Ausbildung von der Stammdienststelle an eine auswärtige Ausbildungsstelle überwiesen wird oder der zur Fortsetzung der Ausbildung auf dienstliche Anordnung an einem aus-Ausbildungslehrgang wärtigen nimmt, erhält Trennungsgeld nach Maßgabe der folgenden Absätze. Die oberste Dienstbehörde bestimmt, welche Ausbildungsstelle als Stammdienststelle des Beamten anzusehen ist. Beamten, bei denen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 nicht gegeben sind, ist mit der Uberweisung an eine andere auswärtige Ausbildungsstelle die Umzugskostenvergütung zuzusagen. Die oberste Dienstbehörde kann in besonders gelagerten Fällen von der Zusage der Umzugskostenvergütung absehen.
- (2) Ein Beamter in Ausbildung, der nicht täglich zur Stammdienststelle, zum Ausbildungs- oder Wohnort zurückkehrt, und dem die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten ist, erhält
- für die ersten sieben Tage nach dem Tage der Beendigung der Antrittsreise fünfzig vom Hundert des Trennungsreisegeldes nach § 4 Abs. 1 für Beamte der Reisekostenstufe II,
- vom achten Tage an fünfzig vom Hundert des Trennungstagegeldes nach § 5 Abs. 1 bis 4 für Beamte der Reisekostenstufe II.
- § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 dieser Verordnung und § 12 des Hessischen Reisekostengesetzes sind entsprechend anzuwenden. Trennungsreise- und Trennungstagegeld werden nicht für Tage gewährt, an denen für Beamte in Ausbildung aus anderen als persönlichen Gründen Verpflegung und Unterkunft unentgeltlich bereitsteht und sie dafür nicht mehr als acht Deutsche Mark täglich zu entrichten haben. Für Tage, an denen nur unentgeltliche Verpflegung oder Unterkunft bereitsteht, wird anstelle des Trennungsreise- und Trennungstagegeldes ein Trennungstagegeld von drei Deutsche Mark gewährt.
- (3) Kehrt der Beamte in Ausbildung täglich an den Ort der Stammdienststelle, Ausbildungs- oder Wohnort zurück oder ist ihm die tägliche Rückkehr

zuzumuten (§ 4 Abs. 1), so erhält er Fahrkostenersatz, Wegstreckenentschädigung oder Mitnahmeentschädigung; § 5 Abs. 1 Satz 4 des Hessischen Reisekostengesetzes gilt entsprechend. Als Fahrkostenersatz oder Wegstreckenentschädigung werden die notwendigen Fahrkosten der niedrigsten Wagenklasse eines regelmäßig verkehrenden Befördederungsmittels unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen erstattet; Fahrkosten am Ort der Stammdienststelle, Ausbildungs- oder Wohnort werden nicht ersetzt. Wird der Beamte in Ausbildung im Kraftfahrzeug einer anderen Person, die für seine Mitnahme keinen Anspruch auf Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 3 des Hessischen Reisekostengesetzes hat, mitgenommen, so erhält er eine Mitnahmeentschädigung von drei Pfennig je Kilometer, sofern ihm Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.

(4) Wird ein Beamter in bildung auf seinen Wunsch einer entfernteren Ausbildungsstelle statt der für ihn vorgesehenen oder ein Rechtsreferendar einer entfernteren Pflichtwahlstelle (§ 22 Abs. 2 Nr. 5 des Juristenausbildungsgesetzes) statt der nächstgelegenen gleicher Art überwiesen, so werden ihm das Trennungsgeld und die Fahrkosten gewährt, die er bei einer Überweisung an die vorgesehene Ausbildungsstelle oder die nächstgelegene Pflichtwahlstelle erhalten hätte. Wird ein Rechtsreferendar auf seinen Wunsch einer Pflichtwahlstelle außerhalb des Landes Hessen überwiesen, erhält er Trennungsgeld in Höhe von drei-Big vom Hundert des Trennungsreiseund Trennungstagegeldes nach § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 erfüllt sind.

(5) Für die Reise aus Anlaß der Überweisung zur weiteren Ausbildung oder für die Reise zu einem Lehrgangsort sowie für die Rückreise zum bisherigen Ausbildungsort, zur Stammdienststelle oder zum Wohnort werden die notwendigen Fahrkosten der niedrigsten Wagenklasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels ersetzt. Daneben wird Reisekostenvergütung unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt. In dem Falle des Abs. 4 Satz 2 sind Satz 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß hinsichtlich des Fahrkostenersatzes und der Reisedauer höchstens von der Entfernung zwischen dem Ort der Stammdienststelle oder, wenn diese Entfernung kürzer ist, dem Wohnort und der nächsten Grenzübergangsstelle auszugehen ist. Als Grenzübergangsstelle gilt der deutsche Seehafen, wenn ein Schiff, der deutsche Flughafen, wenn ein Flugzeug für die Reise benutzt wird.

(6) Trennungsgeld wird nur gewährt, wenn die Ausbildungsstelle, an die der Beamte überwiesen worden ist, weder am Ort der Stammdienststelle noch am Wohnort oder in deren Einzugsgebiet liegt.

(7) Die §§ 7 bis 9 und 11 sind entsprechend anzuwenden. Reisebeihilfen für Familienheimfahrten sind auch dann zu gewähren, wenn nach Abs. 2 Satz 3 Trennungsreise- oder Trennungstagegeld nicht gewährt wird. Reisebeihilfen für Familienheimfahrten von im Ausland gelegenen Pflichtwahlstellen werden nicht gewährt.

(8) Der Beamte in Ausbildung erhält Trennungsgeld nach den §§ 4 bis 9, wenn er zum Zwecke der Wahrnehmung von Dienstgeschäften versetzt oder abgeordnet wird.

§ 11

Verfahrensvorschriften

- (1) Trennungsgeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt, der innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr zu stellen ist. Die Frist beginnt
- im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 3 mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges,
- in den übrigen Fällen des § 1 mit dem Tage des Dienstantritts, bei Gewährung von Reisekostenvergütung für diesen Tag, mit dem folgenden Tage,
- im Falle des § 7 mit dem Tage nach Beendigung der Familienheimfahrt,
- 4. in den Fällen des § 9 Abs. 2 bis 4 mit dem Tage nach dem Tage, bis zu dem die Auslagen für die Unterkunft erstattet werden oder Trennungsgeld nach § 6 gewährt wird.
- (2) Trennungsgeld wird bis zu dem Tage gewährt, an dem die maßgebenden Voraussetzungen weggefallen sind. Abweichend hiervon wird Trennungsgeld beim Verlassen des Dienstortes wegen eines Urlaubs, einer Dienstbefreiung oder einer Erkrankung vor einer Versetzung oder Abordnung an einen anderen Dienstort oder einer Aufhebung der Abordnung (§ 1 Abs. 1) oder vor Beendigung des Dienstverhältnisses bis zu dem Tage gewährt, an dem der Dienstort verlassen wird, bei Gewährung von Reise-kostenvergütung für diesen Tag bis zum vorausgehenden Tag; das gilt nicht in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2. In den Fällen des Satz 2 werden die not-wendigen Auslagen für die Unterkunft bis zu einem Drittel des Trennungstagegeldes längstens bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann.
- (3) Ist bei einem erkrankten Beamten mit der Aufnahme des Dienstes innerhalb von drei Monaten nicht zu rechnen und ist es ihm zuzumuten, den Dienstort zu verlassen, so wird die Zahlung des Trennungsgeldes mit Ablauf des Tages, an dem der Dienstort hätte verlassen werden können, eingestellt. Notwendige Fahrkosten werden bis zu den Kosten für die Fahrt zum Wohnort und zurück wie bei einer Dienstreise erstattet. Das gilt auch bei einem Beschäftigungsverbot

nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Bei Rückkehr des Beamten an den Dienstort wird Trennungsreisegeld gewährt; das gilt nicht, wenn die Unterkunft wieder in Anspruch genommen werden kann, für die die Kosten bis zur Rückkehr erstattet werden.

- (4) Wird ein Beamter, der Trennungsgeld nach den §§ 4 oder 5 erhält, an einen anderen Ort versetzt oder abgeordnet oder wird seine Abordnung aufgehoben und kann er seinen Dienstort wegen einer Erkrankung zunächst nicht verlassen, so erhält er Trennungsgeld bis zum Tage vor dem Verlassen des Dienstortes. Wird er in ein nicht am Wohnort oder in dessen Nähe gelegenes Krankenhaus aufgenommen, so gilt § 8 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.
- (5) Bei einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung an den neuen Dienstort wird Trennungsgeld längstens gewährt bis zum Tage vor dem Tage, für den der Beamte für seine Person Reisekostenerstattung nach § 5 Abs. 1 des Hessischen Umzugskostengesetzes erhält, im übrigen bis zum Tage des Ausladens des Umzugsgutes.

- (6) Das Trennungsgeld nach den §§ 4 oder 5 wird monatlich nachträglich gezahlt; die oberste Dienstbehörde kann bestimmen, daß es halbmonatlich nachträglich gezahlt wird. Das Trennungsgeld nach § 6 wird monatlich nachträglich gezahlt. Dem Beamten kann auf Antrag ein angemessener Abschlag gewährt werden.
- (7) Die oberste Dienstbehörde bestimmt die für die Gewährung des Trennungsgeldes zuständige Behörde. Soll das Trennungsgeld länger als ein Jahr gewährt werden, ist die Zustimmung der obersten Dienstbehörde erforderlich.

§ 12

Geltung für Richter

Diese Verordnung gilt entsprechend für Richter; § 16 Abs. 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes gilt entsprechend.

$\S 13^1$

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1974 in Kraft.

Verordnung

über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und anderer Aufgaben bei Anderung des Bezirks eines Amtsgerichts*)

Vom 22. Juni 1976

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1037), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1117), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes und § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

§ 1

- (1) Wird ein Amtsgericht aufgehoben oder in seinem Bezirk geändert, so gehen die noch unerledigten Geschäfte auf dem Gebiet
- 1. der freiwilligen Gerichtsbarkeit und
- der den Amtsgerichten neben dem Gebiet der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Konkurs- und Vergleichsverfahren und des Strafverfahrens sonst zugewiesenen Aufgaben

auf das nunmehr örtlich zuständige Amtsgericht über, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Wird der Bezirk eines Amtsgerichts ganz oder teilweise dem Bezirk eines anderen Rechtsmittelgerichts zugeordnet, so entscheidet über Rechtsmittel in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die sich gegen vor der Neueinteilung ergangene Entscheidungen des Amtsgerichts richten, das nunmehr örtlich zuständige Rechtsmittelgericht. Art. 1 § 6 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung gilt entsprechend.
- (3) Ist in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Eintritt von Rechtswirkungen davon abhängig, daß ein Antrag oder eine Erklärung innerhalb einer bestimmten Frist bei Gericht eingereicht wird, so gilt die Frist auch als gewahrt, wenn der Antrag oder die Erklärung vor Ablauf der Frist
- 1. bei dem bisher zuständigen Gericht oder
- bei dem nach Abs. 1 zuständigen Gericht, wenn auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften ein Wechsel der Zuständigkeit nicht stattfindet,

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 24. Oktober 1974.

^{&#}x27;) GVBl. II 210-36

eingeht. Die Sache ist von Amts wegen an das zuständige Gericht abzugeben; der Abgabebeschluß ist für das in dem Beschluß bezeichnete Gericht bindend.

δ 2

Die Verordnung zur Durchführung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 5. Juni 1968 (GVBl. I S. 155)¹) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Juni 1976

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten Der Minister für Wirtschaft und Technik

Dr. Günther

Der Minister der Justiz

Karry

1) GVB1. II 210-21

Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 55 des Waffengesetzes*)

Vom 22. Juni 1976

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 81, 520), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2189), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 55 Abs. 1 des Waffengesetzes in der Fassung vom 8. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 433) ist, soweit in § 55 Abs. 4 des Waffengesetzes und § 2 dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, die Kreispolizeibehörde.

§ 2

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 55 Abs. 1 des Waffengesetzes ist, soweit eine Ordnungswidrigkeit von einem nach dem Waffengesetz verpflichteten Gewerbetreibenden oder Inhaber einer wirtschaftlichen Unternehmung nach § 7 des Waffengesetzes begangen worden ist, in kreisfreien Städten der Magistrat, in Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

(2) Ist die Ordnungswidrigkeit von jemandem begangen, der nach § 44 Abs. 1 des Waffengesetzes verpflichtet ist, so ist für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit die Kreispolizeibehörde auch dann zuständig, wenn die Ordnungswidrigkeit von einem Gewerbetreibenden oder Inhaber einer wirtschaftlichen Unternehmung nach § 7 des Waffengesetzes begangen worden ist.

§ 3

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 55 des Waffengesetzes vom 21. November 1972 (GVBl. I S. 380)¹) wird aufgehoben.

δ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Juni 1976

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten Der Minister für Wirtschaft und Technik Karry Der Minister des Innern Bielefeld

Für den Minister für Wirtschaft und Technik

Der Minister der Finanzen Reitz

^{*)} GVBl. II 310-45 1) GVBl. II 310-29

Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Waffengesetz*)

Vom 22. Juni 1976

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 4 und des § 50 Abs. 1 des Waffengesetzes in der Fassung vom 8. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 433) wird verordnet:

δ 1

Die der Landesregierung zustehenden Befugnisse, Rechtsvorschriften nach § 6 Abs. 1 Satz 4 und § 50 Abs. 1 des Waffengesetzes zu erlassen, werden auf den fachlich zuständigen Minister übertragen. Der fachlich zuständige Minister hat diese Befugnisse im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 4 des Waffengesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern auszuüben.

δ 2

Die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Waffengesetz vom 21. November 1972 (GVBl. I S. 380)¹) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Juni 1976

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten Der Minister für Wirtschaft und Technik Karry Der Minister des Innern Bielefeld

Der Minister der Justiz Dr. Günther

Für den Minister für Wirtschaft und Technik

Der Minister der Finanzen Reitz

Für den Minister für Landwirtschaft und Umwelt

> Der Sozialminister Dr. Schmidt

Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 des Futtermittelgesetzes*)

Vom 22. Juni 1976

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 81, 520), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2189), wird verordnet:

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ord-

§ 1

desstelle für Ernährungswirtschaft in Frankfurt am Main.

§ 2

nungswidrigkeiten nach § 21 des Futter-

mittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (Bundes-

gesetzbl. I S. 1745) ist die Hessische Lan-

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von

*) GVBI, II 83-30

^{*)} GVBI. II 310-46

¹⁾ GVBl. II 310-28

280

Ordnungswidrigkeiten nach Art. 5 des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 1. Juni 1970 (GVBl. I S. 357)1),

2. Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 13 des Futtermittelgesetzes vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672, 684)2).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Juni 1976

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten Der Minister für Wirtschaft und Technik

Für den Minister für Landwirtschaft und Umwelt Der Sozialminister

Dr. Schmidt

Karrv

Verordnung über die Arbeitszeit der bei Justizvollzugsanstalten tätigen Beamten*)

Vom 31. Mai 1976

Auf Grund des § 85 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1976 (GVBl. I S. 209), wird verordnet:

Die Arbeitszeit der bei Justizvollzugsanstalten tätigen Beamten richtet sich nach der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten in der Fassung vom 22. März 1976 (GVBl. I S. 215, 216), so-weit die folgenden Vorschriften keine abweichende Regelung treffen.

(1) Die tägliche Arbeitszeit der im Aufsichts-, Werk- und Krankenpflegedienst tätigen Beamten richtet sich ausgehend von vierzig Stunden wöchentlich - nach den dienstlichen Erfordernissen. Dies gilt insbesondere für Beginn und Ende der Dienstzeit. Ist die Arbeitszeit in Vor- und Nachmittagsdienst geteilt, darf die Mittagspause eine halbe Stunde nicht unterschreiten. Bei Dienst in Wechselschichten ist eine Arbeitszeit von vierzig Stunden in der Woche und dreihundertzwanzig Stunden in acht Wochen zugrunde zu legen. Geleistete Mehrarbeit wird durch Gewährung von

Freizeit ausgeglichen. Ein Freizeitausgleich soll zwei aufeinander folgende Arbeitstage nicht übersteigen.

- (2) Im Verwaltungs- und Werkdienst ist an Sonnabenden, Sonntagen und anderen gesetzlichen Feiertagen für Eilfälle nach den dienstlichen Bedürfnissen ein Sonderdienst einzurichten. Abs. 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.
- (3) Die tägliche Arbeitszeit der im Erziehungsdienst tätigen Beamten richtet sich nach dem Behandlungs- und Betreuungsbedürfnis der Gefangenen in den einzelnen Justizvollzugsanstalten. Es ist insbesondere sicherzustellen, daß die Betreuung der Gefangenen in den Abendstunden, am Wochenende und an Feiertagen gewährleistet ist. Der Dienst an Wochenenden und an anderen gesetzlichen Feiertagen wird durch entsprechende Freizeiten an den übrigen Wochentagen ausgeglichen. Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

§ 3

- (1) Der Runderlaß vom 20. Dezember 1968 (JMBl. S. 166)1) wird aufgehoben.
- (2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Mai 1976

Der Hessische Minister der Justiz Dr. Günther

¹⁾ GVBl. II 83-19 2) GVBl. II 84-12

⁾ GVBI. II 324-17

¹⁾ GVBI, II -

Dritte Verordnung zur Anderung der Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen*)

Vom 14. Juni 1976

Auf Grund des § 16 Abs. 6 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 4. Dezember 1974 (GVBl. I S. 574), geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1976 (GVBl. I S. 237), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen vom 22. Februar 1966 (GVBl. I S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 1974 (GVBl. I S. 466), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Satz 2 wird das Wort "fünfundzwanzig" durch das Wort "zehn" ersetzt.
- 2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Bezieht ein Dienstreisender Trennungstagegeld nach § 5 der Hessischen Trennungsgeldverordnung, so werden davon auf das Tage- und Übernachtungsgeld (§§ 9, 10, 12 des Gesetzes, § 3 der Hessischen Auslandsreisekostenverordnung) und die

Vergütung nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes bei einer Dienstreisedauer je Kalendertag von

mehr als sechs bis acht Stunden zwanzig vom Hundert,

mehr als acht bis zwölf Stunden dreißig vom Hundert,

mehr als zwölf Stunden

fünfundsechzig vom Hundert

des vollen Satzes des Trennungstagegeldes angerechnet.".

3. § 3 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Es treten in Kraft:

- 1. Art. 1 Nr. 3 am 1. Juli 1976,
- die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 15. Juni 1976.

Wiesbaden, den 14. Juni 1976

Der Hessische Minister des Innern Bielefeld

*) Andert GVBI. II 323-30

Anlage

Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen in der Fassung vom 14. Juni 1976

§ 1

Erkrankung während einer Dienstreise

Erkrankt ein Dienstreisender und kann er aus diesem Grunde nicht an seinen Wohnort zurückkehren, so wird ihm die Reisekostenvergütung weitergewährt. Wird er in ein nicht am Wohnort oder in dessen Nähe gelegenes Krankenhaus aufgenommen, so erhält er für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts an Stelle des Tage- und Übernachtungsgeldes, der Abfindung nach § 11 des Gesetzes, einer Aufwandsvergütung oder einer Pauschvergütung, Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort und zehn vom Hundert des vollen Trennungstagegeldes nach § 5 Abs. 1 bis 3 der Hessischen Trennungsgeldverordnung. Für eine Besuchsreise eines Angehörigen kann dem Bediensteten eine Reisebeihilfe in sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 8 Satz 4 und 5 der Hessischen Trennungsgeldverordnung gewährt werden. Die Kosten einer ärztlichen Behandlung, Krankenhauskosten, Auslagen für Arzneimittel und ähnliche Aufwendungen gehören nicht zu den Reisekosten.

§ 2

Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen

- (1) Will der Dienstreisende die Dienstreise mit einem Urlaub verbinden, so hat er dies der für die Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise zuständigen Behörde vor Antritt der Dienstreise mitzuteilen. Dauert der Urlaub länger als fünf Tage, so bedarf die Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes) der Zustimmung der nächsthöheren Dienstbehörde oder der von der obersten Dienstbehörde hierzu ermächtigten Behörde.
- (2) Wird eine Dienstreise mit einer Urlaubsreise oder einer anderen priva-



ten Reise zeitlich verbunden, so wird die Reisekostenvergütung so bemessen, wie wenn der Dienstreisende unmittelbar vor dem Dienstgeschäft vom Dienstort zum Geschäftsort und unmittelbar danach von diesem zum Dienstort gereist wäre. § 7 des Gesetzes findet Anwendung.

- (3) Hat die zuständige Behörde angeordnet oder genehmigt, daß eine Dienstreise vom Urlaubsort aus angetreten wird, so ist abweichend von Abs. 2 die Reisekostenvergütung so zu bemessen, wie wenn der Dienstreisende unmittel-bar vor dem Dienstgeschäft vom Urlaubsort zum Geschäftsort und unmittelbar danach von diesem zu demselben Urlaubsort gereist wäre. Ist die Dienstreise erst nach dem Ende des Urlaubs anzutreten, so wird die Reisekostenvergütung so bemessen, wie wenn der Dienstreisende im Anschluß an den Urlaub vom Urlaubsort zum Geschäftsort und unmittelbar nach Beendigung des Dienstgeschäfts vom Geschäftsort zum Dienstort gereist wäre; auf den danach zu gewährenden Fahrkostenersatz werden die Fahrkosten für die kürzeste Reisestrecke vom letzten Urlaubsort zum Dienstort angerechnet. Muß der Urlaub wegen der Dienstreise vorzeitig beendet werden, so gilt Abs. 6.
- (4) Wird auf Anordnung oder mit Genehmigung der zuständigen Behörde am Urlaubsort ein Dienstgang ausgeführt (§ 2 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes), so wird Reisekostenvergütung nach § 15 des Gesetzes gewährt. Ist der Dienstgang erst nach Beendigung des Urlaubs anzutreten, so wird die Reisekostenvergütung so bemessen, wie wenn der Dienstreisende den Dienstgang im Anschluß an den Urlaub angetreten hätte und unmittelbar nach Beendigung des Dienstge-schäfts an den Dienstort zurückgekehrt wäre; auf den danach zu gewährenden Fahrkostenersatz werden die Fahrkosten für die kürzeste Reisestrecke vom letzten Urlaubsort zum Dienstort angerechnet. Muß der Urlaub wegen des Dienstganges vorzeitig beendet werden, so gilt
- (5) Die Reisekostenvergütung nach Abs. 2 und 3 Satz 1 darf die nach dem tatsächlichen Reiseverlauf bemessene Reisekostenvergütung nicht übersteigen. Für die Dauer der Unterbrechung einer Dienstreise durch einen Urlaub wird keine Reisekostenvergütung gewährt.

- (6) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs angeordnet, so werden die Fahrkosten für die kürzeste Reisestrecke vom Dienstort zu dem Urlaubsort, an dem die Anordnung den Bediensteten erreicht, im Verhältnis des nicht ausgenutzten Teils des Urlaubs zum vorgesehenen Urlaub erstattet; dabei werden nur volle Kalendertage berücksichtigt. Für die Rückreise vom letzten Urlaubsort zum Dienstort gegebenenfalls über den Geschäftsort wird Reisekostenvergütung gewährt (§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes).
- (7) Urlaubsaufwendungen, für die dem Bediensteten und seinen ihn begleitenden Angehörigen infolge der Unterbrechung des Urlaubs die vertragsmäßige Gegenleistung entgeht, werden in angemessenem Umfang erstattet. Das gilt auch für Aufwendungen, die durch die Unterbrechung des Urlaubs zusätzlich entstanden sind. Für die Erstattung von Aufwendungen für die Hin- und Rückfahrt ist Abs. 6 Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Dienstreisen während des Bezuges von Trennungsgeld

- (1) Bezieht ein Dienstreisender Trennungsreisegeld nach § 4 der Hessischen Trennungsgeldverordnung, so wird das darin enthaltene Tagegeld auf das Tagegeld (§§ 9, 12 des Gesetzes, § 3 der Hessischen Auslandsreisekostenverordnung) angerechnet.
- (2) Bezieht ein Dienstreisender Trennungstagegeld nach § 5 der Hessischen Trennungsgeldverordnung, so werden davon auf das Tage- und Übernachtungsgeld (§§ 9, 10, 12 des Gesetzes, § 3 der Hessischen Auslandsreisekostenverordnung) und die Vergütung nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes bei einer Dienstreisedauer je Kalendertag von

mehr als sechs bis acht Stunden zwanzig vom Hundert,

mehr als acht bis zwölf Stunden dreißig vom Hundert,

mehr als zwölf Stunden

fünfundsechzig vom Hundert

des vollen Satzes des Trennungstagegeldes angerechnet.

§ 4¹) Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 22. Februar 1966.

Anordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Arbeitsgerichte*)

Vom 9. Juni 1976

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1153), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 481) und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 9. August 1960 (GVBl. S. 153) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz bestimmt:

δ 1

Außerhalb ihres Sitzes halten folgende Arbeitsgerichte Gerichtstage ab:

1. Arbeitsgericht Darmstadt

in Erbach

2. Arbeitsgericht

in Lauterbach

3. Arbeitsgericht Gießen

in Alsfeld in Nidda

4. Arbeitsgericht Hanau

in Wächtersbach

5. Arbeitsgericht Bad Hersfeld

in Eschwege in Korbach

Arbeitsgericht Kassel

Wetzlar

in Wabern in Hofgeismar

7. Arbeitsgericht Marburg a.d.Lahn

in Frankenberg (Eder) in Schwalmstadt

8. Arbeitsgericht

in Dillenburg

δ 2

Aufgehoben werden:

- 1. der Erlaß vom 1. Februar 1970 (StAnz. S. 1090)¹),
- 2. die Anordnung vom 11. Juli 1963 (StAnz. S. 849)¹),
- 3. die Anordnung vom 2. Dezember 1963 (StAnz. S. 1438)¹),
- die Anordnung vom 25. Februar 1965 (StAnz. S. 337)¹),
- die Anordnung vom 26. August 1968 (StAnz. S. 1433)¹).

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Juni 1976

Der Hessische Sozialminister Dr. Schmidt

Urteil

des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 19. Mai 1976 in dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der §§ 8, 20 und 22 des Hessischen Richtergesetzes vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361)*)

— P.St. 757 —

Gemäß § 43 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 3) wird folgender Auszug aus dem Urteil des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 19. Mai 1976 veröffentlicht:

"Im Namen des Volkes!

In dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der §§ 8, 20 und 22 des Hessischen Richtergesetzes vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf Grund der Hauptverhandlung vom 28. April 1976

für Recht erkannt:

§ 8 des Hessischen Richtergesetzes vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455) ist mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar."

Wiesbaden, den 4. Juni 1976

Der Hessische Ministerpräsident Osswald

^{*)} GVBl. II 211-3

¹⁾ GVBI. II —

⁾ Zu GVBl. II 22-5

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände*)

Vom 25. Mai 1976

Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1975 zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Würt-temberg und dem Land Hessen über öffentlich-rechtliche Zweckverbände, Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 25. September 1975/9. Oktober 1975 (GVBl. I S. 308) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Staatsvertrag nach seinem Artikel 8 am 13. April 1976 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 25. Mai 1976

Der Hessische Minister des Innern Bielefeld

*) Zu GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 178

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 45,— DM einschließlich 2,35 DM Mehrwertsteuer, Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliègende Ausgabe Nr. 12 kostet 3,20 DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten, Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (6 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)